

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

# Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang

Berlin, den 8. April 1940

Blatt 8

Inhalt: Wiedenzulassung von Firmen. S. 165. — Ausschließung von Firmen. S. 165. — Warnung vor Firmen. S. 166. — Zuweisung brauchbaren Erfahres für die verschiedenen Waffengattungen. S. 166. — Erfassung des Geburtsjahrganges 1921. S. 167. — Meldung über Erkrankung von Offizieren. S. 167. — Offiziersnachwuchs in Sonderverbänden. S. 168. — Offiziersstellenbesetzung, Offiziersersatz und Führerreserve. S. 169. — Bezeichnung der Dienststellung von Offizieren. S. 170. — Beurteilung von Offizieren zu Rangverlust usw. S. 170. — Anrede der Sonderführer. S. 170. — Entfernen der Inhalts- und Ladezettel an Munitionszügen nach Entladung. S. 170. — Besetzung von Ordnungsstellen. S. 170. — Bestimmungen für das Führen der Kriegstagebücher. S. 171. — Disziplinarbefugnisse. S. 171. — Nachrufe in der Presse. S. 171. — Ausgabe eines Merkblattes. S. 171. — Beurlaubung. S. 171. — Merkblätter für die Artillerie. S. 171. — Disziplinarbefugnisse der Waffeninspektoren. S. 171. — Dienstabweisung für die Höheren Pionier-Offiziere beim Ersatzheer. S. 172. — Kap. VIII A 19 — Ausgaben an außerhalb des Heeres stehende Verbände usw. S. 172. — Anwendung der Bestimmungen über Heiraten der Soldaten während der Dauer des besonderen Einsatzes auf Angehörige von Feldgendarmen. S. 172. — Dienstabweisung der Kommandeure der Nachrichtenkompanie im Ersatzheer. S. 172. — Einberufungsbefehl A. S. 172. — Einberufungsbefehl A. S. 173. — Geroldschastsmittglieder des Heeres, die als Soldaten einberufen sind. S. 173. — Unerwünschte Musik. S. 173. — Erkrankte Fronturlauben. S. 173. — Uniform und Abzeichen der Sonderführer im Offiziersrang und der Beamten a. R. S. 173. — Auftragen der Waffenträger. S. 174. — Strahlhelmanstrich. S. 174. — Schwarzer Feldanzug. S. 175. — Versorgung mit Spinnstoffwaren. S. 175. — Koppeltragegestell. S. 175. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 175. — Einberufung aktiver Heeresrichter zum Wehrdienst als Soldat. S. 175. — Munition für Handfeuerwaffen und M. G. S. 176. — Anschließen der Panzerabwehrbüchse 35 (p.). S. 176. — Staubschutz für die 2 cm Kw. R. 30. S. 176. — Eihandgranate 39 und Brennzünder für Eihandgranate 39. S. 176. — Zusammenstellung über Handwaffen- und M. G.-Munition. S. 177. — Geschützführertafel für schweres Infanteriegeschütz 33. S. 177. — Formänderung an der M. G.-Kassette 34. S. 177. — Schießen der I. S. 18 mit Pz. Gr. 6. Ladung. S. 177. — Wetterpeilzüge. S. 177. — Unterrichtsblätter für Munition des Geb. S. 36. S. 177. — Tau- und Seilenzeug für Pionierzwecke. S. 177. — Ausstattung mit Kaltklebefitt (Kat. 39). S. 178. — Einführung der Hohlkugeln 12,5 kg und 50 kg. S. 178. — Ausstattung der Ersatzheer- und Neuaufstellungen mit Spreng- und Zündmitteln. S. 178. — Einführung des Sturmbootes 39 und Sturmbootmotors 39. S. 179. — Einführung Satz Verordnungen für Pontons. S. 179. — Gepäcksleichterung der Kavallerie. S. 179. — Anschriften für Wehrmachtsnachschubsendungen. S. 180. — Kraftfahrzeug-Unfälle. S. 181. — Wehrmacht-Führerscheine. S. 181. — Erfahrgestaltung für Horchkompanien, feste Horchstellen, Propagandakompanien und Nachrichtenaufklärungszüge der Divisions-Nachrichtenabteilung. S. 181. — Erfassung von HRO-Empfängern der ehemaligen tschechischen Postverwaltung. S. 181. — Änderung der D 1041 — Anleitung zum Lernen des Nachrichtenverkehrs. S. 182. — Behelfs-Pferdegasschutz. S. 182. — Überweisung von Veterinär-Offizieren zu den Wehrkreiserfahrsdepots. S. 182. — Zurückführen von Schrott der Truppen usw. im Operationsgebiet. S. 182. — Formänderungen an der 2 cm Kampfwagen-Kanone 30 (2 cm Kw. R. 30) vom 1. Oktober 1937 bis 31. August 1939. S. 182. — Bedeutung D — Vorschrift Behandlung von Vorschriften »Zum Einlegen in das Gerät«. S. 183. — Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlzeugnissen; Belieferung der Wehrmacht mit Kraftfahrzeugersatzteilen. Vom 15. März 1940. S. 183. — Offiziersheime. S. 184. — Ergänzungen zu den R. St. M. und R. A. M. S. 185. — Unteroffiziere als Gefechtschreiber. S. 187. — Änderung von Druckvorschriften. S. 187. — Ausgabe von Druckvorschriften. S. 187. — Neuausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften, Ausgabe von Deckblättern. S. 188. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 189. — Ausgabe von Deckblättern. S. 189. — Verordnungen. S. 189.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 13—19.

## 397. Wiedenzulassung von Firmen.

1. Die mit D. R. W. 65 a 19 W Stb Rü (III c) Nr. 3172/39 vom 8. 8. 1939 ausgeschlossene Möbelfabrik Gustav Panhorst, Hemelingen b. Bremen, ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

2. Die mit D. R. W. 65 a 19 W Stb/W Rü (III c) Nr. 3742/39 vom 18. 9. 1939 ausgeschlossene »Allgemeine Straßenbau G. m. b. H.«, Dresden, nebst Zweigniederlassungen ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

D. R. W., 23. 3. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

## 398. Ausschließung von Firmen.

1. Der Bäckermeister Jensen, Kiel, Düppelstr. 83, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Tiefbauunternehmer Paul Gensch, Züllichau, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die hauptsächlich als Vermittler auftretende Firma Prinz & Muster, Paderborn, sowie deren Gesellschafter Fritz Prinz, Paderborn, Kettelerstr. 15, und Martin Muster, Salzkotten, Gieselerstr. 476, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Die hauptsächlich als Vermittler auftretende Handelsfirma Marquis & Co. R. G. Mannheim P 7, 24, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

5. Der Tierarzt Dr. Karl Ludwig Theodor Haupt, Bensberg, Broicherstr. 18, ist von Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 2. 4. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

### 399. Warnung vor Firmen.

1. Die als Darlehnsgeber oder Vermittler auftretende Firma Anglo-Saxon Securities Ltd., vertreten durch Kaufmann Joh. Weitenthaler oder Anna Mey, Berlin W 30, Luisenparkstr. 12, ist in die Liste derjenigen Firmen und Personen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist.

2. Die Autolackiererei Emil Kappler, Karlsruhe, Bannwaldballee 1, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlicher Verbindung geboten ist.

3. Das Büro für Fertigungsfragen und Vorrichtungsbauplan Paul Bernhardt, Leipzig, Karlstr. 22 und Siegelbachweg 33, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist. Das gilt insbesondere für Wehrwirtschaftsbetriebe und deren Unterteile, soweit ihre Lieferungen der Geheimhaltung unterliegen.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 4. 4. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

### 400. Zuweisung brauchbaren Ersatzes für die verschiedenen Waffengattungen.

In zahlreichen mündlichen und schriftlichen Eingaben ist immer wieder darüber geklagt worden, daß

- a) die Infanterie nicht den besten Ersatz erhält und
- b) die Dienstpflichtigen nicht entsprechend ihren Berufen eingesetzt werden.

In der in der Neubearbeitung begriffenen und in Kürze erscheinenden neuen D 3/15 ist die Auswahl und Verteilung des Ersatzes erneut durch nachfolgende Bestimmungen geregelt:

1. Auswahl des Ersatzes für die einzelnen Wehrmachtteile und Waffengattungen bei der Musterung und Aushebung.

- a) Der Infanterie ist für ihre verschiedenen Einheiten (in erster Linie für die nicht motorisierten Schützenkompanien) der körperlich und geistig beste Ersatz zuzuteilen. Es ist Pflicht der Wehrbezirkskommandeure, hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.
- b) Dienstpflichtige, die eine Sonderausbildung als Junker, Reiter, Fahrer, im Sanitätsdienst usw. erhalten haben, sind in erster Linie für entsprechende Einheiten vorzusehen.

Insbefondere müssen vorgesehen werden:

- 1. Inhaber eines Nachrichtenscheins der SA. oder des Nachrichtenscheins der HJ, Elektroinstallateure, Fernmeldemonteure, für die Ers.-Einheiten der Nachrichten-truppe oder die Truppennachrichten-

verbände des Heeres, den Flotten-dienst der Kriegsmarine, die Nachrichtenlaufbahn der Luftnachrichten-truppe oder die Truppennachrichten-einheiten der Flakartillerie;

- 2. Inhaber von Reiterscheinen oder des Reiter-abzeichens des Reichsverbandes für Zucht und Prüfung deutschen Warmbluts

in erster Linie

für die Reiter- und bespannten Schwadronen der Kavallerie, Infanterie-Reiterzüge und die reitenden Batterien der Artillerie,

in zweiter Linie

für die Maschinengewehr- und Infanterie-Geschützeinheiten und die bespannten Artillerie- und Fahrersacheinheiten;

- 3. Inhaber eines Sanitätscheins (Personalausweis) des Deutschen Roten Kreuzes, der SA. oder Dienstpflichtige, die der HJ. als Feldscher angehört haben

für die Sanitätseinheiten.

Bei Anträgen auf Zurückstellung dieser Dienstpflichtigen ist von den Wehrbezirkskommandeuren der schärfste Maßstab anzulegen.

- c) Dienstpflichtige mit Führerschein sind in erster Linie für Einheiten der schnellen Truppen, in zweiter Linie für alle Einheiten der drei Wehrmachtteile, denen Kraftfahrzeuge nach der Stärkenachweisung zustehen, vorzusehen. Ersatzmannschaften für Kraftfahrzeugeinheiten müssen in ihrer Mehrzahl bereits Zivildührerschein und Fahrpraxis besitzen, im übrigen hauptsächlich den Berufen des Kraftfahrzeughandwerks angehören. Die für die Kraftfahrtechnische Ausbildung in diesen Einheiten zur Verfügung stehende Zeit und die Geräte sind so knapp bemessen, daß volle Feldbrauchbarkeit nur unter diesen Voraussetzungen erzielt werden kann.

- 2. Umlage und Verteilung des Ersatzes durch die Wehrkreiskommandos.

Bei Ersatzverteilungen an die Wehrbezirkskommandos ist zu beachten, daß diesen die erforderliche Zuführung bestimmter Berufsarten zu den einzelnen Wehrmachtteilen oder Waffengattungen sowie die gewünschte Mischung zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung möglich ist. Gegebenenfalls hat ein Ausgleich innerhalb der Wehrbezirksbezirke bzw. Wehrbezirke zu erfolgen. Die Art und die Zusammensetzung des erfahrungsgemäß in den einzelnen Wehrbezirken aufkommenden Ersatzes ist zu berücksichtigen. Insbesondere muß bei den Ersatzverteilungen vermieden werden, daß Wehrbezirken die Aufbringung von Ersatz für Truppenteile aufgetragen wird, der in dem betreffenden Bezirk erfahrungsgemäß nicht vorhanden sein kann. So wird z. B. Ersatz gestellt werden können:

- a) aus rein ländlichen Wehrbezirken nur in beschränktem Umfange für motorisierte Einheiten, dagegen um so mehr für Reiter- und für pferdebespannte Einheiten;
- b) aus Wehrbezirken mit vorwiegend städtischer und Industriebevölkerung nur in beschränktem Umfange für Reiter- und pferdebespannte Einheiten und um so mehr für motorisierte Verbände.



Eine Überweisung des Erfasses an die Erfassungseinheiten der einzelnen Feldtruppenteile aus ihrem bisherigen Rekrutierungsbezirk ist anzustreben.

Alle weiteren einschränkenden Bestimmungen fallen fort.

D. R. W., 21. 3. 40  
— 2414/40 — AHA/Ag/E (I).

## 401. Erfassung des Geburtsjahrganges 1921.

RdErl. d. RMdJ. v. 15. 3. 1940 — IRb 602/40 — 500.

I. Im Einvernehmen mit dem OKW. werden auf Grund der Anordnung v. 8. 3. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 482) im Altreich, in der Ostmark, im Sudetengau sowie im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig in der Zeit vom 1. 4. bis einschl. 15. 5. 1940 die Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1921 durch die polizeilichen Meldebehörden für den Reichsarbeitsdienst und den Wehrdienst erfasst.

II. Das Erfassungsverfahren ist von den polizeilichen Meldebehörden des Altreichs und des Gebiets der früheren Freien Stadt Danzig unter Anwendung der Bestimmungen der Erfassungs-VO. v. 15. 2. 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 205), von den polizeilichen Meldebehörden in der Ostmark nach den Bestimmungen des RdErl. v. 12. 11. 1938 (RMBlW. S. 1861) und von den polizeilichen Meldebehörden im Sudetengau nach den Bestimmungen des RdErl. v. 21. 3. 1939 (RMBlW. S. 709) durchzuführen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Die durch die VO. über das Wehrrückführungswesen bei besonderem Einsatz v. 4. 3. 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 457) erfolgte Änderung der Erfassungs-VO. ist sowohl von den Behörden im Altreich und im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig als auch von denen in der Ostmark und im Sudetengau zu beachten. Stichtag ist der 1. 4. 1940. Von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 7 der Erfassungs-VO. bzw. nach Abschn. B Ziff. II Nr. 7 des RdErl. v. 12. 11. 1938 und Ziff. II Nr. 7 des RdErl. v. 21. 3. 1939 kann abgesehen werden. Zu den nach § 8 Abs. 1 unter 1 der Erfassungs-VO. bzw. nach Ziff. II Nr. 8 Abs. 1 unter 1 der RdErl. v. 12. 11. 1938 und 21. 3. 1939 von dem Dienstpflichtigen bei der Anmeldung mitzubringenden Personalspapieren zählt auch der »Nachweis über die Ausbildung im Sanitätsdienst bei der SA. (Sanitätschein der SA.) oder der HJ.«. Die persönliche Anmeldung ist auf die für den Erfassungsvorgang vorgesehene Zeit so zu verteilen, daß die zu Erfassenden möglichst nur kurze Zeit ihrer Berufstätigkeit entzogen werden.

III. Bei der Durchführung des Erfassungsverfahrens sind die einschlägigen Vorschriften des RdErl. v. 15. 4. 1939 (RMBlW. S. 893) anzuwenden. Abs. III (a) des Abschn. B dieses RdErl. ist durch den RdErl. v. 15. 12. 1939 (RMBlW. S. 2483) über Erfuchen um Auskunft aus dem Strafregister überholt. Empfohlen wird, jede Erfassung in der Meldekartei oder dem Einwohnerverzeichnis zu vermerken. Personen, die aus den Grenzgebieten zurückgeführt sind, sind an ihrem augenblicklichen Aufenthaltsort zu erfassen.

IV. (1) In Feld 4 des Wehrstammblatts sind unter handschriftlicher Ergänzung der bisher unter a, b und c vorgesehenen Angaben durch die Punkte d und e (erforderlichenfalls auf besonderem Blatt) noch anzugeben: unter d das Geburtsstandesamt und unter e die Geburtsregisternummer.

(2) In Feld 11 des Wehrstammblatts ist besonders anzugeben, wenn der Dienstpflichtige statt der deutschen eine Fremdsprache als Muttersprache spricht; in diesem Falle ist ferner anzugeben, ob und in welchem Umfange der Dienstpflichtige die deutsche Sprache beherrscht.

(3) In Feld 12b des Wehrstammblatts ist auch der Besitz des HJ.-Leistungsabzeichens anzugeben.

(4) Entsprechende Ergänzung der Anleitung für die Ausfüllung des Wehrstammblatts — Formbl. 2 (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 225) Feld 4, 11 und 12b bleibt vorbehalten.

V. Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörden muß bis spätestens 15. 5. 1940 durchgeführt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die weißen Wehrstammkarten mit den weißen und roten Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos übersandt sein. Auch schon vor dem Endzeitpunkt sind jedesmal, wenn ein größerer Teil der Wehrpflichtigen (etwa 150 bis 200 Mann) von den polizeilichen Meldebehörden erfasst ist, die weißen Wehrstammkarten mit den weißen und roten Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos zu übersenden. Im Altreich und im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig muß das Verfahren des Standesamts nach §§ 26 bis 31 der Erfassungs-VO. bis spätestens 31. 5. 1940, nach §§ 32 und 33 Abs. 1 der Erfassungs-VO. bis spätestens 15. 6. 1940 abgeschlossen sein.

An die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

An den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag durch Abdruck. — RMBlW. S. 525.

Vorstehender Rundschreiben des Reichsministers des Innern wird hiermit bekanntgegeben.

Die Musterung des Geburtsjahrganges 1921 findet in der Zeit vom 27. 5. bis 22. 6. 1940 statt (vgl. Reichsgesetzbl. 1940, Teil I, S. 482).

D. R. W., 29. 3. 40  
 $\frac{121 \cdot 10 \cdot 16}{2868/40}$  AHA/Ag/E (Ia).

## 402. Meldung über Erkrankung von Offizieren.

Dem Oberkommando des Heeres — Heerespersonalamt — ist jeweils durch Fernschreiben baldigst zu melden, wenn Offiziere in Stellungen vom Regiments- und selbständigen Bataillons- (Abteilungs-) Kommandeur (einschl.) aufwärts infolge Verwundung, Krankheit o. dgl. voraussichtlich länger als 3 Wochen ausfallen. Hierbei ist anzugeben:

- Art der Erkrankung,
- voraussichtliche Dauer,
- Regelung der Vertretung.

D. R. H., 19. 3. 40  
— 1959/40 — P 1 (II).

## 403. Offizier Nachwuchswachst in Sonderverbänden.

Für die Auswahl des Offizier Nachwuchses bei Sonderverbänden des Feldheeres gemäß Anlage wird folgendes angeordnet:

1. Soldaten über 35 Jahren können von den Vorgesetzten in der Stellung eines Regimentskommandeurs oder selbständigen Btl. Kdr. (nicht Sonderführer usw.) zum Offizieramväter in diesen Einheiten ernannt werden. Ernennung ist dem PA 1 (I) über die Div. bzw. entsprechenden Dienststellen (bei Korps-, Armee- und Heeresstruppen sinngemäß) zu melden. Der Vorschlag zur Beförderung zum Offizier ist nur einzureichen, wenn eine weitere Verwendung im Feldheer sichergestellt ist. Bei fehlenden Planstellen ist Ausgleich durch die nächsthöheren Dienststellen durchzuführen.
2. Soldaten unter 35 Jahren, die den Antrag stellen, Offizier zu werden und von den Führern in der Stellung mindestens eines selbständigen Btl. Kdr. usw. für eine Verwendung als Offizier in ihrer Stammmasse gem. Anlage Spalte 2 für geeignet gehalten werden, sind durch die gemeinsame obere Dienststelle (Div., Gen. Kdo., A. D. K., Heeresgr., D. R. S.) zu einem Truppenteil ihrer Stammmasse in der fechtenden Truppe zu versetzen.

Der Werdegang zum Offizier in ihrer Stammmasse richtet sich alsdann nach den Offz. Erg. Best.

Stellt sich nach einer Mindestzugehörigkeit von 2 Monaten bei dem neuen Truppenteil heraus, daß diese Soldaten nicht für eine Namhaftmachung zu den Offz. Anw. Vorgehungen gem. Ziff. 13 der Offz. Erg. Best. in Frage kommen, so hat auf Antrag dieses Truppenteils Rückversetzung zu erfolgen.

3. Nicht unter die Bestimmungen zu Ziff. 2 fallen Soldaten folgender Verbände:

Kw. Transportregimenter,  
Nachschubregimenter,  
Nachschubkolonnenabteilungen,  
dem Div. Nachschubführer unterstellte Einheiten.

Sie behalten die Möglichkeit, Soldaten unter 35 Jahren zum Offz. Anw. unter Meldung an PA 1 (I) — jedoch auf dem Dienstwege gem. Offz. Erg. Best. Ziff. 48b — zu ernennen bzw. zu den Offz. Anw. Vorgehungen an der Fahrtruppenschule namhaft zu machen.

4. Bereits in den Sonderverbänden gem. Anlage vorhandene Offz. Anw. unter 35 Jahren sind durch die gemeinsame obere Dienststelle zwecks Nachprüfung ihrer Eignung in Einheiten ihrer Stammmasse zu versetzen.

Ein Hinweis auf diese Bestimmungen ist in den Offz. Erg. Best. Seite 12 Ziff. 3 aufzunehmen.

Ob. d. S., 30. 3. 40

— 2182/40 — P 1 (I).

### Anlage

zu Nr. 403

| Sonderverbände                                     | Stammmasse                                    |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| a) Baustruppen: Baubataillone                      | = Ausbildungsmasse                            |
| Strassenbaubataillone                              | = "                                           |
| Festungsbaubataillone                              | = "                                           |
| Brückenbaubataillone                               | = "                                           |
| b) Wachverbände: Brückenwachseinheiten             | = Infanterie                                  |
| Schützen                                           | = Pioniere                                    |
| Pionierzüge                                        | = "                                           |
| Pionier-Sperreinheiten der Grenzwehr               | = Panzerabwehr                                |
| Stellungs-Panzerabwehreinheiten der Grenzwehr      | = Aufkl. Abt. t mot oder Aufkl. Abt. 1. R. D. |
| Radfahrer-Wachbataillone                           | = Rad. Schützen                               |
| c) Stabstruppen: Kradmeldezüge                     | = Kw. Transport Rgt. oder Nachschub-          |
| Kranken-Kraftwagenzüge                             | kolonnenabt.                                  |
| Grenzwehr-Nachrichtenzug und Festungsnachrichten-  | = Nachrichtenzug                              |
| einheiten                                          | = Ausbildungsmasse                            |
| Geheime Feldpolizei                                | = Schützen-Rgt. oder Rad. Schützen-Btl.       |
| d) Heeresstruppen: Verkehrsregelungsbataillone     | = Artillerie                                  |
| Vermessungsabteilung                               |                                               |
| e) Truppen der rückwärtigen Dienste:               |                                               |
| Stab eines Armeenachschubführers                   | = Kw. Transport-Rgt. oder                     |
| Stab eines Korpsnachschubführers                   | = Nachschub oder Kolonnenabt.                 |
| Ordnungsdienste beim Kommandanten des rückwärtigen | = Schützen oder Radschützen                   |
| Armeebereichs                                      |                                               |
| Kraftfahrpark des Feldheeres, Parks und Depots     | = Ausbildungsmasse                            |
| aller Art                                          |                                               |



## 404. Offizierstellenbesetzung, Offizierersatz und Führerreserve.

Die Verfügung D. R. S. Nr. 5984/39 P A (1) II vom 5. Oktober 1939 und die in den S. M. 1939 Nr. 744 und 855 bekanntgegebenen Nachträge werden aufgehoben. Sie werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

1. Es ist ein dienstliches Erfordernis, daß die Wehrkreiskommandos neben den Offizieren des Ersatzheeres ihres Bereiches dem Oberkommando des Heeres Auskunft über Verbleib und Verwendung der Offiziere (akt. Tr. Offiz., Erg. Offiz., d. B., z. B. usw.) derjenigen Kommandobehörden, Stäbe, Heeres-, Armee-, Korps-Truppen und Divisionen (einschl. Feldersatztruppen) des Feldheeres geben können, die für Ersatzanforderungen auf den Wehrkreis gemäß H. Dv. 75 Abschn. 16 angewiesen sind.

Divisionen, Regimente, selbständige Abteilungen und Bataillone, deren Einheiten in mehreren Wehrkreisen aufgestellt sind, gehören hinsichtlich des Offizierersatzes zu dem Wehrkreis, in dem der Regimentsstab bzw. der Stab des selbständigen Bataillons oder Abteilung aufgestellt wurde, sofern nicht durch die Aufstellungsverfügung ein bestimmter Wehrkreis für die Ersatzstellung befohlen ist.

Die Kenntnis der Offizierstellenbesetzung des Feldheeres ist weiterhin für das Wehrkreiskommando notwendig, um für Ausfälle an Offizieren den Ersatz entsprechend dem dienstlichen Bedürfnis richtig verteilen zu können.

Hierzu haben die Kommandobehörden, Stäbe, Heeres-, Armee-, Korps-Truppen und Divisionen (einschl. Feldersatztruppen) des Feldheeres sowie die Landeschützeneinheiten zum 1. jeden Monats den zuständigen Wehrkreiskommandos Offizierstellenbesetzungen nach Muster Anlage 1 nach dem Stande vom 20. des Vormonats unmittelbar zu übersenden. Auch bei größeren Kampfhandlungen muß gewährleistet sein, daß die Vorlage der Stellenbesetzungen ohne erhebliche Terminüberschreitung erfolgt.

Die seit der letzten Offizierstellenbesetzung im Offizierbestand durch Ausfall, Versetzung usw. eingetretenen Veränderungen sind namentlich nach Muster Anlage 2 zu erläutern. Zusätze usw. zu den Mustern 1 und 2 durch die Wehrkreiskommandos sind verboten. Ein etwaiger Schriftwechsel in Angelegenheit der Stellenbesetzung ist über die gemäß H. Dv. 75, Abschn. 9, Ziffer 79, zuständige Feldkommandobehörde zu leiten. Nur mit Heeresstruppen ist unmittelbar zu verkehren.

Bei den Ersatzanforderungen gemäß H. Dv. 75, Abschn. 9, Ziffer 79 bis 81, ist in Zukunft namentlich aufzunehmen, für wen und aus welchem Grunde der Ersatz angefordert wird. Für den angeforderten Ersatz können namentliche Vorschläge gemacht werden.

2. Zur Schaffung einer ausreichenden Führerreserve wird bestimmt, daß beim Feldheer und den Landeschützeneinheiten je Kompanie usw. außer dem Komp.-usw. Führer bis zu 2 Offizieren sein dürfen. Abweichend hiervon werden nachstehend aufgeführten Einheiten außer dem Komp.-usw. Führer zugestanden:

### Infanterie:

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| M. G. Kp'n                     | 3 Offiz. |
| J. G. Kp'n                     | 3 Offiz. |
| Pz. Jäg. Kp'n                  | 3 Offiz. |
| Pz. Abw. Kp'n                  | 3 Offiz. |
| schw. Kp. bei M. G. Btl.       | 3 Offiz. |
| Krad. M. G. Kp. bei M. G. Btl. | 3 Offiz. |

### Artillerie:

|                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| Batt. d. reit. Art.             | 3 Offiz.     |
| Batt. bei Pz. Div.              | 3 Offiz.     |
| Batt. bei Geb. Div.             | 3 Offiz.     |
| Batt. d. schwersten Art.        | volle Offiz. |
| (einschl. Mörser u. 15 cm Kan.) | Befehung     |
| Batt. auf Selbstfahrlafette     | volle Offiz. |
|                                 | Befehung     |
| Verm. Batt. b. Beob. Abt.       | 3 Offiz.     |
| Schallmeß- und Lichtmeßbatt.    | 4 Offiz.     |

### Rebeltruppe:

|                      |          |
|----------------------|----------|
| Batt. d. Rebeltruppe | 3 Offiz. |
|----------------------|----------|

### Schnelle Truppen:

#### Kompanien (Schwadronen)

|                      |          |
|----------------------|----------|
| bei Panzerregt.      | 3 Offiz. |
| bei Panzerabt.       | 3 Offiz. |
| bei Panzerjägerabt.  | 3 Offiz. |
| bei Panzerabwehrabt. | 3 Offiz. |
| bei Schützenregt.    | 3 Offiz. |
| bei Kradschützenbtl. | 3 Offiz. |
| bei Aufklärungsabt.  | 3 Offiz. |
| bei Reiterregt.      | 3 Offiz. |
| bei Radfahrernheiten | 3 Offiz. |

|                   |          |
|-------------------|----------|
| Pionierkompanien: | 3 Offiz. |
|-------------------|----------|

### Nachrichtentruppen:

|                               |          |
|-------------------------------|----------|
| bei Horchp'n                  | 5 Offiz. |
| bei allen übrigen Nachr. Kp'n | 3 Offiz. |

Alle über diese Zahl vorhandenen Offiziere sind unter Mitteilung an die Wehrkreiskommandos den Ersatztruppenteilen zu überweisen. Die Divisionen und höheren Stäbe überwachen verantwortlich die genaue Ausführung dieser Anordnung. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Oberkommandos des Heeres — Heerespersonalamt — einzuholen.

3. Bei Ausfall von Btl.'s- und Abt. Führern (Artillerie siehe nächster Absatz) haben die Divisionen den Ersatz zunächst aus dem eigenen Verbande zu decken; es ist hierbei ohne Bedenken auf geeignete Hauptleute zurückzugreifen. Auf Abschn. 9, Ziffer 49, der H. Dv. 75 wird hingewiesen.

Bei der Artillerie ist der Ersatz ausgefallener Abt. Führer folgendermaßen zu regeln:

- a) Divisionsartillerie: wie oben zunächst innerhalb des eigenen Verbandes, notwendigenfalls durch Anforderung bei dem für den Offiz.-Ersatz zuständigen Wehrkreiskommando. Nur wenn letzteres aus eigenen Kräften keinen geeigneten Ersatz zu stellen vermag, wendet es sich seinerseits an D. R. S. — P A —.

Wird hierbei über solche Offiziere verfügt, die gemäß S. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 1121 dem P A als »geeignet zum Abt. Kdr.« namhaft gemacht sind, ist dies umgehend dem P A unmittelbar zu melden, damit nicht über den gleichen Offizier doppelt verfügt wird.

- b) Heeres-Artillerie: Ersatz für Abt. Führer, deren Ernennung grundsätzlich durch D. R. S. — P A — erfolgt, ist durch die Kommandobehörden des Feldheeres (M. K., M. O. K., Heeresgruppe) möglichst aus den im eigenen Bereich unterstellten Heeresartillerie-Verbänden namentlich dem D. R. S. — P A — vorzuschlagen. Ist in diesen Bereichen bis zur Heeresgruppe einschl. kein geeigneter Ersatz zu finden, ist er von letzterer beim D. R. S. — P A — zu beantragen.

4. Gegen die durch H. Dv. 75 bezüglich Offz.-Ver-  
setzungen festgelegten Bestimmungen ist in letzter  
Zeit wiederholt verstößen worden. Auf ihre ge-  
nauere Beachtung wird daher erneut hingewiesen.  
Besonders häufig haben Kommandobehörden des  
Feldheeres entgegen dem ausdrücklichen Verbot  
Offiziere aus einer Division oder Heeresstruppe in  
die andere, bzw. aus Divisions- in Heeresstruppen  
und umgekehrt, oder sogar aus einer in die andere  
Waffe versetzt. Derartige Versetzungen sind allein  
dem O. R. S. — P A — vorbehalten und daher  
in jedem Falle mit entsprechender Begründung zu  
beantragen.
5. Art. Offz. mit Sonderausbildung dürfen  
künftig nur in solche Stellen versetzt werden, die  
ihrer Sonderausbildung entsprechen. Keinesfalls  
darf z. B. ein für schwerstes mot. Steilsfeuer aus-  
gebildeter Offizier ohne triftigen Grund zur leichten  
bsp. Artillerie versetzt werden. Hierüber zu wachen,  
ist Aufgabe aller vorgeordneten Befehlsstellen, da sonst  
die mit erheblichem Aufwand von Zeit, Arbeit und  
Kosten durchgeführte Sonderausbildung zwecklos  
und die Schaffung entsprechender Reserven unmög-  
lich ist. Bei allen Versetzungsanträgen ist dem-  
gemäß stets auf etwaige Sonderausbildung des  
betr. Offiziers ausdrücklich hinzuweisen.

O. R. S., 2. 4. 40  
— 5984/39 — P 1 (II).

#### 405. Bezeichnung der Dienststellung von Offizieren.

Zur Behebung von Zweifeln, ob auf Grund S. M.  
1940 Nr. 123 auch Oberleutnants als Führer von Kom-  
panien von der Führung der Bezeichnung »Komp.« usw.  
Chef« ausgeschlossen sind, wird festgestellt, daß dies nur  
auf Offiziere im Dienstgrad eines Leutnants zutrifft.

O. R. S., 3. 4. 40  
— 2209/40 — P 1 (V).

#### 406. Verurteilung von Offizieren zu Rangverlust usw.

Offiziere, die durch ein Wehrmachtgericht zu Rangver-  
lust oder Verlust der Wehrwürdigkeit verurteilt werden  
oder bei denen auf Grund einer Verurteilung zu Zucht-  
haus oder Gefängnis im Beurlaubtenverhältnis nach  
§ 6 d. MStGB. Wehrwürdigkeit oder Rangverlust als  
Folge zu erwarten ist, sind in jedem Falle sofort, nach-  
dem das Urteil ergangen ist, auch wenn es noch nicht  
rechtskräftig wurde, durch den zuständigen Vorgesetzten  
vorläufig des Dienstes zu entheben, unter gleichzeitiger  
Anordnung des Uniformtrageverbots und sonstiger aus  
Gründen der Manneszucht erforderlichen Maßnahmen.

Solche Offiziere sind beim Feldheer zum Ersatztruppen-  
teil spätestens dann zu versetzen, wenn Wehrwürdigkeit  
und Rangverlust durch rechtskräftige Bestätigung des  
dahin ergangenen Urteils wirksam geworden sind.

Haft- usw. Anordnungen werden hierdurch nicht be-  
rührt.

O. R. S., 20. 3. 40  
— 21 — P 2 (I/II/a).

#### 407. Anrede der Sonderführer.

Die zahlreichen und je nach Verwendung verschieden-  
artigen Dienstbezeichnungen der Sonderführer erschweren  
deren Anrede im dienstlichen wie außerdienstlichen Verkehr.

Es wird daher bestimmt, daß die Sonderführer im  
Bereich des Heeres ohne Rücksicht auf ihre Dienstbezeich-  
nung mit »Herr Sonderführer« anzureden sind. Aus-  
genommen sind jedoch Sonderführer in Führerstellen des  
Truppendienstes und im San- und Vet. Dienst. Für  
diese Sonderführer ist die Dienstbezeichnung zugleich die  
Anrede, z. B. »Herr Kompanieführer«, »Herr Ober-  
kriegsarzt«.

Ob. d. S., 21. 3. 40  
— 1300/40 — P 3 (II).

#### 408. Entfernen der Inhalts- und Ladezettel an Munitionszügen nach Entladung.

Die an den Wagen der Munitionszüge angebrachten  
Zettel über Art der Munition, Fahrnummer usw.,  
müssen nach dem Entladen durch die betreffenden  
Nachschubdienste an beiden Wagenseiten stets entfernt  
werden. Es entstehen sonst bei Weiterverwendung der  
Wagen leicht Irrtümer, die zu Fehlleitungen Anlaß  
geben.

O. R. S., 1. 4. 40  
— 104 — Gen St d H/Gen Qu (Qu 3/I a 3).

#### 409. Besetzung von Ordonnanzoffizierstellen.

I. In Zukunft sind zu besetzen:

1. durch Oberkommando des Heeres (Gen St  
d H — GZ —):

O 1 Stellen bei den Heeresgruppenkommandos  
und den Armeeoberkommandos mit Offizieren,  
die an den Generalstabslehrgängen mit Erfolg  
teilgenommen haben.

2. Durch die betreffenden Dienststellen:

a) O 1 Stellen bei Oberost, den Oberkommandos  
der Grenzabschnitte, den Generalkommandos  
und den Divisionen des Feldheeres aus dem  
Bereich der ihnen unterstellten Truppen mit  
aktiven Truppenoffizieren, die für eine Ausbil-  
dung im Generalstabsdienst geeignet erscheinen.  
Sind sie im eigenen Bereich nicht vorhanden,  
sind diese Stellen mit sonstigen geeigneten Offi-  
zieren zu besetzen.

b) Alle übrigen Ordonnanzoffizierstellen der  
unter 1 und 2a genannten Dienststellen und  
der höheren Kommandos z. B. mit geeig-  
neten Offizieren, aber nicht mit aktiven Truppen-  
offizieren. Ergänzung aus dem eigenen Be-  
reich oder dem Ersatzheer.

Meldung über die Besetzung entfällt in Zukunft.

- II. 1. Dienstaltersgrenzen für zur Ausbildung im  
Generalstabsdienst geeignet erscheinende Offi-  
ziere werden von Zeit zu Zeit bekanntzugeben.  
X z. Z. Hauptleute mit einem R. D. A. vom  
1. 8. 37 (1) und jünger sowie Oberleutnants.
2. Diese Bestimmungen treten erst bei erforder-  
licher Neubesetzung einer Stelle in Kraft.

O. R. S., 15. 3. 40  
21 c  
1168/40 Gen St d H/G Z (I).



#### 410. Bestimmungen für das Führen der Kriegstagebücher.

Die Kriegswissenschaftliche Abteilung des Generalstabes des Heeres (Kr Wissenschaftl Abt), Berlin W 35, Dörnbergstraße 7, übernimmt ab sofort die Federführung in allen Angelegenheiten, die das Führen von Kriegstagebüchern betreffen.

D. R. S., 19. 3. 40  
— 34 f — Gen St d H/G Z (I. St.).

#### 411. Disziplinarbefugnisse.

Der Führer einer Pferdetransportkolonne (mot) hat die Disziplinarbefugnisse eines Kompaniechefs.

D. R. S., 18. 3. 40  
— 559/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (II).

#### 412. Nachrufe in der Presse.

Ein Sonderfall, in dem in der Presse ein Nachruf für gefallene Offiziere eines Regiments mit dem Zusatz »mit ihnen Unteroffiziere und Mannschaften« veröffentlicht wurde, gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach den S. M. 1940 Nr. 8 Nachrufe für gefallene und gestorbene Angehörige der Wehrmacht verboten sind.

D. R. S., 19. 3. 40  
— 652/40 — Gen St d H/Abt z. b. V. (O Qu IV).

#### 413. Ausgabe eines Merkblattes.

Mit Ob. d. S. Gen St d H/Ausb Abt (Ia) 750/40 g vom 29. 3. 40 sind die »Bestimmungen für den Verständigungsdienst zwischen Truppenteilen des Heeres und fliegenden Verbänden der Luftwaffe« nach folgendem Verteiler zur Ausgabe gelangt:

|                                        |           |
|----------------------------------------|-----------|
| Kdo. Behörden (bis einschl. Div. Stab) | 10 Stück, |
| Regts., Batls. usw. Stäbe              | 5 »       |
| Komp., Battr. usw.                     | 3 »       |

Nachforderungen sind an Gen St d H/Ausbildungsabteilung (IIb) zu richten.

D. R. S., 30. 3. 40  
— 624/40 Gen St d H/Ausb Abt (Ia).

#### 414. Berichtigung.

Die unter Ziffer 3 der Verfügung D. R. S. Gen St d H/Ausb Abt (Ia) Nr. 749/40 g v. 29. 3. 40 — Verbindungsdienst Heer — Luftwaffe — zur Vernichtung aufgeführte Verfügung ist eine Geheimverfügung. Hinter 3300/38 ist ein »g« zu ergänzen.

D. R. S., 3. 4. 40  
— 647/40 — Gen St d H/Ausb Abt (Ia).

#### 415. Merkblätter für Artillerie.

Bisher sind zur Ausgabe bis einschl. Batterien gelangt:

Merkblatt Nr. 1. Zielanweisung mit Anlegepunkten.  
Merkblatt Nr. 2. Bekämpfung feindlicher Artillerie.  
Merkblatt Nr. 3. Zerstörungsfeuer gegen besonders widerstandsfähige Ziele.

Merkblatt Nr. 4. Gebrauch der Karten im Westen als Schießgrundlage.

Merkblatt Nr. 5. Feuerzusammenfassungen.

Merkblatt Nr. 6. Schießen mit Arbeitsgeschützen.

Merkblatt Nr. 7. Sperrfeuer.

Merkblatt Nr. 8. Durchschlagsleistungen gegen Panzer.

Merkblatt Nr. 9. Zusammenarbeit mit Fliegern beim Schießen des schwersten Flachfeuers. (Nur ausgegeben an schwerstes Flachfeuer.)

Merkblatt Nr. 10. Auszüge aus Bekanntgaben seit 1. 9. 39.

Merkblatt Nr. 11. Schießen mit »Staffelgruppen« oder »Zuggruppen«.

Merkblatt Nr. 12. Prüfen der Grundrichtung durch ein zweites Einrichteverfahren.

Merkblatt Nr. 13. Erschwerung der feindlichen Schallaufklärung.

Etwa am 10. 4. 40 werden neu ausgegeben:

Merkblatt Nr. 14. Aufklärung feindlicher Artillerie und Zusammenarbeit aller Aufklärungsmittel.

Merkblatt Nr. 15. Schießen gegen Minenfelder.

Vorrat an Merkblättern liegt bereit und ist bei Bedarf anzufordern:

- Für die den S. Gru. Kdos. und Ob. Ost unterstellte Artillerie bei den S. Gru. Kdos. und Ob. Ost.
- Für die Divisionen der D. R. S.-Reserve bei D. R. S. (Generalstab d. S. — General der Artillerie).
- Für die Artillerie der D. R. S.-Reserve bei D. R. S. (Generalstab d. S. — General der Artillerie).
- Für die Artillerie des Ersatzheeres bei D. R. S. — Ch H Rüst u. BdE (AHA/In 4), bei den stellv. Gen. Kdos. (B. Kdos.) und beim Reichsführer ff (Hauptbeschaffungsamt).

D. R. S., 1. 4. 40  
— 718/40 — Gen St d H/General der Artillerie (Ib).

#### 416. Disziplinarbefugnisse der Waffeninspektoren.

In Ergänzung der Dienstanweisung für die Waffeninspektoren (S. M. 1940 Nr. 278) wird bestimmt:

Soweit den Waffeninspektoren Dienststellen oder einzelne Soldaten unmittelbar unterstellt sind, haben sie ihnen gegenüber die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

Ch H Rüst u. BdE, 23. 3. 40  
— 1146/40 — Stab/Ib.

### 417. Dienstabweisung für die Höheren Pionier-Offiziere beim Ersatzeheer.

1. Die Höheren Pionier-Offiziere sind dem D. R. S. nachgeordnete Dienststellen. Sie unterstehen dem Inspektor der Pioniere und Eisenbahnpioniere und unterstehen ihm in der Überwachung der Ausbildung ihrer Waffe bei den Ersatztruppen und der dem Ch H Rüst u. BdE unterstehenden Neuaufstellungen.

2. Sie haben hierzu das Recht, im Einvernehmen mit den stellv. Kommandierenden Generalen Besichtigungen abzuhalten und Aufgaben zu stellen. Das Ergebnis ihrer Beobachtungen berichten sie den stellv. Kommandierenden Generalen unmittelbar und stehen diesen auf ihrem Fachgebiet als Berater zur Verfügung.

3. Gegenüber den Angehörigen ihres Stabes haben sie die Disziplinarbefugnisse eines Brigade-Kommandeurs.

4. Als Dienstbereich werden zugeteilt:

dem Höheren Pionier-Offizier 1 (Berlin)

die W. R. I, II, III, VIII, XX, XXI,

dem Höheren Pionier-Offizier 2 (Hannover)

die W. R. IV, VI, IX, X, XI, XII,

dem Höheren Pionier-Offizier 3 (München)

die W. R. V, VII, XIII, XVII, XVIII und  
W. B. Prag.

Ch H Rüst u. BdE, 23. 3. 40

— 1146/40 — Stab/Ib.

### 418. Kap. VIII A 19 — Ausgaben an außerhalb des Heeres stehende Verbände usw.

In Abänderung der S. M. 1939 S. 204 Nr. 425 erhält das mit Beginn des Rechnungsjahres 1939 neu in den Einzelplan VIII A eingestellte Kapitel 19 der fort-dauernden Ausgaben folgende Untergliederung mit Zweckbestimmungen:

Kapitel VIII A 19 der fort-dauernden Ausgaben —  
Ausgaben an außerhalb des Heeres stehende Ver-  
bände usw.

Titel 31\*:

Ausgaben der Inspektion der Motorsportschulen des  
NSKK. laut Sonderhaushalt.

Die Mittel sind übertragbar.

Einnahmen aus der Verwaltung der Motorsport-  
schulen fließen den Ausgabemitteln zu.

Titel 32:

Unterteil a.

Ausgaben für die vormilitärische Ausbildung bei  
der SA.

Die Mittel sind übertragbar.

Unterteil b.

Ausgaben für die vormilitärische Ausbildung beim  
NSKK.

Die Mittel sind übertragbar.

Das Kapitel VIII A 19 mit seinen beiden Titeln 31  
und 32 gehört zu den Kapiteln und Titeln des Friedens-  
haushalts, bei denen auch während des Einsatzes zu  
buchten ist. Die Bestimmungen im S. B. Bl. 1940 Teil C  
S. 62 Nr. 212, Abschn. I, erster Abs., sind entsprechend zu  
ergänzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 3. 40

— 58 a 10. 39 — H Haush (VIII).

### 419. Anwendung der Bestimmungen über Heiraten der Soldaten während der Dauer des besonderen Einsatzes auf Angehörige von Feldgend.-Einheiten.

Bezug: D. R. S./Ch H Rüst u. BdE AHA Ia (IV)  
Nr. 917/40 g. vom 15. 1. 40

1. Die Angehörigen der Feldgendarmarie sind den  
Bestimmungen der Heiratsordnung der Wehrmacht nicht  
unterworfen (Bez.-Verfg. S. 3 zu 5, Abs. 1 Ziff. a ist  
handschriftlich abzuändern).

2. In Heiratsangelegenheiten sind Angehörige der Feld-  
gendarmarie berechtigt, über die nächsthöhere mili-  
tärische Dienststelle mit der zuständigen Heimat-  
dienststelle unmittelbar zu verkehren (Bez.-Verfg. Ziff. 1  
S. 6 Ziff. d ist handschriftlich zu ergänzen).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 3. 40

— 4215/40 — AHA Ia (IV).

### 420. Dienstabweisung der Kommandeure der Nachrichten- truppe im Ersatzeheer.

Der Kommandeur der Nachrichtentruppe ist der Be-  
rater des stellv. Kommandierenden Generals in allen  
grundsätzlichen Fragen seiner Waffe und ist diesem unter-  
stellt. Er ist außerdem Sachbearbeiter seiner Waffen im  
stellv. Gen. Kdo. und in dieser Eigenschaft dem Chef des  
Generalstabes unterstellt. Er wirkt bei der Bearbeitung  
folgender Fragen seiner Waffe mit: Offz. Angelegenheiten,  
Unterbringung und Ausrüstung, Neuaufstellungen sowie  
Ersatzstellung für Feldheer und Ersatztruppenteile.

Dem Kommandeur der Nachrichtentruppe sind die zum  
Befehlshaber des stellv. Gen. Kdo. gehörenden Nachrich-  
ten-Ersatz-Abteilungen unmittelbar unterstellt.

Er überwacht im Auftrage des stellv. Kommandierenden  
Generals die Einheitlichkeit der Ausbildung der Truppen-  
nachrichtenerfahreneinheiten innerhalb seines Bereiches. Hier-  
zu hat er im Einvernehmen mit den zuständigen Divisions-  
kommandeuren das Recht, die Tr. Nachr. Erf. Einheiten  
zu besichtigen und ihrem Dienst beizuwohnen. Er berichtet  
den zuständigen Divisionskommandeuren über die Wahr-  
nehmungen, die er bei seiner Tätigkeit gemacht hat.

Der Kommandeur der Nachrichtentruppe ist berechtigt,  
im Auftrage des stellv. Kommandierenden Generals be-  
züglich der Ausbildung im Nachrichtendienst an die Divi-  
sionen Befehle und Weisungen zu geben.

Bei Besprechungen äußert er sich nach den Abteilungs-  
kommandeuren.

Der Kommandeur der Nachrichtentruppe hat die Stel-  
lung und Befugnisse eines Regimentskommandeurs, gegen-  
über den ihm unterstellten Nachrichten-Ersatz-Abteilungen  
hat er die Disziplinarbefugnisse eines Infanteriekomman-  
deurs.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 3. 40

— 4528/40 geh — AHA Ia (I).



## 421. Einberufungsbefehl A.

Am 10. 4. 40 gelangt ein neues Muster des Einberufungsbefehls A zur Ausgabe (Muster siehe Anlage 1).

Nach Eingang bei den Wehrerfahrdienststellen ist für alle Einberufungen zum aktiven Wehrdienst nur noch dieser Neudruck zu verwenden.

Das Muster enthält neu einen auszufüllenden Fahrtausweis für die Benutzung von Kraftfahrzeugen der Reichspost und Reichsbahn. Die Wehrerfahrdienststellen haben sich daher, um diesen Fahrtausweis richtig ausfüllen zu können, über die in ihren Bezirken bzw. Kreisen vorhandenen Kraftstellen der Reichspost und Reichsbahn Kenntnis zu verschaffen.

D. R. S., 4. 4. 40

— 2695/40 — AHA/E (V a).

## 422. Einberufungsbefehl A.

Einzelreisenden einberufenen Wehrpflichtigen, die zur Fahrt nach dem Bestimmungsort Bahnen des Protektorats Böhmen und Mähren benutzen müssen, ist mit dem Einberufungsbefehl A gleichzeitig ein ausgefüllter kleiner Wehrkraftfahrchein, Muster 5, zu übersenden (vgl. S. B. Bl. 1940 Teil B Nr. 110).

D. R. S., 20. 3. 40

— 2178/40 — AHA/E (V a).

## 423. Gefolgschaftsmitglieder des Heeres, die als Soldaten einberufen sind.

In Abänderung der in S. M. 1939 S. 330 Nr. 745 veröffentlichten Verfügung D. R. S. Nr. 5397/39 — P I (VI) — vom 28. 10. 39 wird bestimmt:

Über die Frage, ob dienstliche Rücksichten es erfordern, daß Gefolgschaftsmitglieder, die aus Anlaß des Krieges zu der gleichen Dienststelle für die gleiche Tätigkeit als Soldaten einberufen sind, in ihrer jetzigen Mobilstelle verbleiben, entscheidet, soweit es sich um Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften handelt, der örtlich zuständige Wehrkreisbefehlshaber.

Dies gilt auch für Angehörige der Dienststellen, die dem D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) unmittelbar unterstellt oder in personeller Hinsicht nachgeordnet sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 3. 40

— 12 3/f — Ag/H (Ia).

## 424. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung aller Kompositionen von Ignacy Jan Paderewski in Deutschland unerwünscht.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gemäß D. R. S. <sup>24 d 12</sup> <sub>85/39</sub> AHA/Ag/H (IV a 1) vom 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 3. 40

— 24 d 12 — AHA/Ag/H (III a 1).

## 425. Erkrankte Fronturlauber.

H. Dv. 75 Abschn. 22 und H. Dv. g 2 Abschn. 14 Ziff. 9 werden wie folgt ergänzt:

»Erkrankt ein Urlauber des Feldheeres auf Urlaub oder auf der Rückreise zu seinem Truppenteil, so wendet er sich an den nächsterreichbaren Truppen- oder Standortarzt. Dieser entscheidet, ob ambulante Behandlung oder Überweisung an ein Lazarett stattzufinden hat, ferner im Falle ambulanter Behandlung, ob bei Urlaubsablauf der Soldat reisefähig ist oder nicht. Bei beendeter Behandlung hat sich der Soldat, sofern sein Urlaub inzwischen abgelaufen ist, unverzüglich zur Feldainheit zurückzugeben. Er darf an seinen zuständigen Ersatztruppenteil nur dann überwiesen werden, wenn Wiederherstellung der Feldverwendungsfähigkeit innerhalb von 4 Wochen unwahrscheinlich ist.

Der Truppen- oder Standortarzt, bei Lazarettaufnahme das Lazarett, unterrichtet den Feldtruppenteil durch eine Meldung nach Formblatt 6 der H. Dv. 21 II. Teil.

Deckblattausgabe erfolgt nicht. Die im ersten Abjah genannten Ziffern der H. Dv. 75 und H. Dv. g 2 sind mit einem Hinweis zu versehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 4. 40

— 2639/40 — AHA/Ag/H (V).

## 426. Uniform und Abzeichen der Sonderführer im Offiziersrang und der Beamten a. K.

— Zu S. M. 1940 S. 7 Nr. 20 Ziff. 4. —

I. In Abänderung der Bestimmungen der Anlage 12 zur H. Dv. g 151 tragen:

a) zum aktiven Wehrdienst einberufene Sonderführer im Offiziersrang:

an Stelle des bläulichdunkelgrünen Abzeichentuches an Schirmmütze, Feldblusen und Manteltragen, der Schulterknäure, Kragenpatten mit Doppellitzen und Vorstößen in der Waffenfarbe:

1. Besatzstreifen an Schirmmütze, Kragen an Feldbluse und Mantel: graublau,

2. Schulterstücke wie Offiziere — jedoch schwarz-weiß-rot durchwirkt — auf graublauer Unterlage, und zwar:

in Stellengruppe »Z« wie Leutnante,

in Stellengruppe »K« wie Hauptleute, jedoch mit 2 Dienstgradsternen aus weißem Leichtmetall,

in Stellengruppe »B« wie Majore;

3. graublaue Kragenpatten mit handgestickter einfacher Rize aus Aluminiumgespinnst nach besonderer Probe;

4. graublaue Vorstöße an der Schirmmütze, langen Tuchhose und graublauen Winkel an der Feldmütze.

b) Wehrerfahrmäßig erfasste Beamte a. K.: wie Kriegsverwaltungsbeamte gem. Anlage zu S. M. 1940 S. 7 Nr. 20 mit folgenden Abweichungen:

1. auf Kragenpatten der Feldbluse:  
Beamte des höheren Dienstes:  
Eize wie zu a, jedoch goldfarben,  
Beamte des gehobenen Dienstes:  
Eize wie zu a, jedoch mit dunkelgrünem  
Mittelspiegel,  
Beamte des mittleren und einfachen Dienstes:  
gewebte Eize wie zu a, jedoch mit  
dunkelgrünem Mittelspiegel;

2. auf Schulterstücken an Stelle des Hoheits-  
abzeichens der Wehrmacht ein verschlungenes  
»HV« aus weißem Leichtmetall, dazu Dienst-  
gradsterne aus weißem Leichtmetall, und zwar:

nichttechnischer  
und technischer  
Kriegsverwal-  
tungsrat (S. M. 1940 S. 20 Nr. 4),  
ohne Stern

nichttechnischer  
und technischer  
Kriegsverwal-  
tungsrat unter  
40 Jahren (S. M. 1940 S. 20 Nr. 5),  
2 Sterne

nichttechnischer  
und technischer  
Kriegsverwal-  
tungsinспектор (S. M. 1940 S. 20 Nr. 10),  
1 Stern

nichttechnischer  
und technischer  
Kriegsverwal-  
tungsinспектор  
unter 25 Jahren  
oder 6 Monaten (S. M. 1940 S. 20 Nr. 11),  
ohne Stern

nichttechnischer  
und technischer  
Kriegsverwal-  
tungsassistent,  
Kriegswerk-  
meister (S. M. 1940 S. 20 Nr. 12),  
2 Sterne

Kriegsverwal-  
tungslager-  
meister (S. M. 1940 S. 20 Nr. 13),  
1 Stern

3. Soweit Beamten a. R. bisher die Amtsbezeich-  
nungen Kriegsverwaltungsoberinspektor oder  
technischer Kriegsverwaltungsoberinspektor bzw.  
Kriegsverwaltungsssekretär, techn. Kriegs-  
verwaltungsssekretär, Kriegswaffenmeister, Kriegs-  
waffenmeister, Kriegslithograph verliehen wurden,  
behalten sie diese Amtsbezeichnungen. Daß  
Tragen anderer als der vorstehend aufgeführten  
Dienstgradabzeichen kommt jedoch nicht in  
Frage.

Uniformverpflichtung für Beamte a. R. mit  
dem Anspruch auf Einkleidungsbeihilfe und  
Bekleidungsentschädigung nach dem EWGG.  
setzt erst ein, wenn nach angemessenem Probe-  
dienst die Eignung für die Wahrnehmung der  
Kriegsstelle festgestellt ist.

II. Proben der Eizen und Schulterstücke werden den  
Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

III. Sonderführer der Stellengruppen »O« und »G«  
im Unteroffiziersrang tragen Uniform und Abzeichen wie  
bisher mit Treffen um den Kragen der Feldbluse.

D. R. S. (BdE), 21. 3. 40  
— 64 b 12 — AHA/Bkl (III a).

## 427. Auftragen der Waffenröcke.

Während des Krieges ist die Neufertigung von Waffen-  
röcken für Unteroffiziere und Mannschaften eingestellt.  
Infolgedessen ist auch die Beschaffung von Waffenröcken  
von Selbstbekleidern zu unterlassen. Zum Parade-, Ge-  
sellschafts- und Ausgehanzug nicht mehr geeignete Waffen-  
röcke sind im Dienst mit folgenden Änderungen aufzu-  
tragen:

### a) Offiziere des Feldheeres:

1. Ersatz von Kragenpatten mit Doppellitzen,  
Schulterstücken und Knöpfen durch solche wie  
an der Feldbluse;
2. Entfernen der Taschenleisten, der Vorstöße um  
den Kragen und längs der Knopflochleiste;
3. Anbringen von Ärmelansschlägen wie an der  
Feldbluse für Offiziere aus möglichst gleich-  
farbigem Grundtuch;
4. Anbringen von zwei Seitentaschen wie am  
Rock a/A. (H. Dv. 122 Abschn. A Nr. 5), jedoch  
ohne Patte und Knopf.

Tragen von umgeänderten Waffenröcken durch  
Unteroffiziere und Mannschaften beim Feldheer  
kommt nicht in Betracht.

### b) Offiziere, Unteroffiziere und Mann- schaften des Ersatzheeres:

Der Waffenrock ist gem. S. B. Bl. 1936 S. 114  
Nr. 349 möglichst lange ohne Abänderungen aufzu-  
tragen. Wird Ersatz von Kragen und Aufschlägen  
notwendig, sind die Waffenröcke gem. a abzuändern,  
die Aufschläge der Unteroffiziere und Mannschaften  
jedoch aus feldgrauem Grundtuch in Form der bis-  
herigen Aufschläge mit 2 matten Knöpfen ohne  
Patten.

Umänderung eigener Waffenröcke von Unter-  
offizieren und Mannschaften hat zunächst zu unter-  
bleiben.

D. R. S. (BdE), 21. 3. 40

— 64 h 10/11. 10 — Abt Bkl (III a).

## 428. Stahlhelmanstrich.

— S. M. 1940 S. 67 Nr. 165 —

Aus Tarnungsgründen erhalten die Stahlhelme des  
Heeres einen schiefergrau-matten, außenseitig leicht an-  
gerauten Anstrich. Der Bedarf an Stahlhelmsfarbe ist  
von den Truppen auf dem Nachschubwege anzufordern.  
Gebrauchsanweisung wird jeweils mitgeliefert. Das  
schwarz-weiß-rote Wappenschild am Stahlhelm des Feld-  
heeres und der Feldgarnitur des Ersatzheeres fällt während  
des Krieges weg. Bis zur Belieferung mit der Farbe  
für den angerauten Anstrich haben die Truppen die  
Tarnung des Stahlhelms mit behelfsmäßigen Mitteln  
(Bestreichen mit Erde, Lehm usw.) durchzuführen. Tarn-  
kappen, Tarnnetze, Tarnbänder oder -ringe kommen für  
Tarnungszwecke nicht in Frage.

D. R. S. (BdE), 21. 3. 40

— 64 k 10/11. 18 — Abt Bkl (III b).



## 429. Schwarzer Feldanzug.

1. Zum schwarzen Feldanzug wird eine schwarze Feldmütze in Schnitt und Machart der feldgrauen Feldmütze eingeführt. Bezeichnung und Anforderungszeichen:

Feldmütze, schwarz B 7,

Tragezeiten werden vorläufig nicht festgesetzt. Proben werden noch ausgegeben.

2. a) Die Baskenmütze mit Filzklappe ist wie bisher als Schuhmütze zum Dienst im und am Wagen zu tragen.

b) Die schwarze Feldmütze darf nur zum schwarzen Feldanzug getragen werden.

3. Die bisherige Bezeichnung der feldgrauen Feldmütze »Feldmütze B 1« ist zu ändern in: »Feldmütze, feldgrau B 1«.

D. R. S. (BdE), 27. 3. 40

— 64 o 10/11. 16 — Abt Bkl (III b).

## 430. Versorgung mit Spinnstoffwaren.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister wird bestimmt:

Unteroffiziere und Mannschaften, die zur Ausübung ihres Zivilberufs länger als 4 Wochen beurlaubt werden und während ihres Urlaubs zum Tragen von Zivilkleidung verpflichtet sind, können in Fällen nachgewiesenen Bedarfs die zur notwendigen Ergänzung ihrer Zivilkleidung erforderlichen Spinnstoffwaren gegen Bezugschein ihres zuständigen Wirtschaftsamts bewilligt werden.

Den Wirtschaftsämtern gegenüber haben sich diese Unteroffiziere und Mannschaften durch Vorlage einer Urlaubsbescheinigung ihrer Dienststelle auszuweisen. Vor Ausstellung der Urlaubsbescheinigung ist von den Dienststellen zu prüfen, daß eine vor der Einberufung zur Wehrmacht etwa empfangene Reichskleiderkarte an das zuständige Wirtschaftsamt abgegeben worden ist.

D. R. S., 26. 3. 40

2 f 32 Beih. 1 W B (IX a).  
109/40 geh.

Bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 4. 40

— 31 a/c — AHA/Bkl (I).

## 431. Koppeltraggestell.

Es werden endgültig bezeichnet:

a) mit »Koppeltraggestell für Offiziere«, das Koppeltraggestell (Tragriemen für Patronentaschen) nach S. M. 1939 S. 292 Nr. 668 Buchstabe b und S. 388 Nr. 871 Ziff. 2,

b) mit »Koppeltraggestell für Infanterie«, das Koppeltraggestell nach S. M. 1939 S. 145/46 Nr. 328, S. 292 Nr. 668 Buchstabe a und S. 388 Nr. 871 Ziff. 2,

c) mit »Koppeltraggestell für Kav.«, die Tragriemen für Patronentaschen für Kav. nach S. M. 1940 S. 98/99 Nr. 216.

D. R. S. (BdE), 2. 4. 40

64 m 10/11. 12 Abt Bkl (III b).  
3675/40

## 432. Regelung der Gerichtsbarkeit.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Kriegsstrafverfahrensordnung bestimme ich

die Kommandeure der Divisionskommandos z. b. B. 429, 430 und 431

zu Gerichtsherrn.

Der Oberbefehlshaber des Heeres  
von Brauchitsch

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 40

— G 11 — HR (II a).

## 433. Einberufung aktiver Heeresrichter zum Wehrdienst als Soldat.

1. Wer selbst als Soldat vor dem Feinde gestanden hat, wird über vor dem Feinde begangene Straftaten am besten urteilen können. Es sind deshalb die Heeresrichter, die weder im Weltkrieg noch in diesem Kriege als Soldat in der Front gestanden haben, vorübergehend als Soldat bei der fechtenden Truppe einzusetzen.

2. Voraussetzung hierfür ist die Feldverwendungsfähigkeit als Soldat und die dienstliche Abkömmlichkeit.

3. Über die dienstliche Abkömmlichkeit entscheidet der Oberkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks. Er teilt Zeitpunkt und Dauer der dienstlichen Abkömmlichkeit eines Heeresrichters dem Gerichtsherrn mit und beantragt, baldmöglichst seine Einberufung als Soldat herbeizuführen.

4. Der Gerichtsherr überweist den Heeresrichter als Soldat einer ihm unterstellten Einheit oder veranlaßt seine Einberufung zu einem Ersatztruppenteil.

5. Die Überweisung des Heeresrichters als Soldat an eine dem Gerichtsherrn unterstellte Einheit ist nur zulässig, wenn

a) der Heeresrichter nach dem Stande seiner soldatischen Ausbildung zum sofortigen Einsatz bei der Truppe geeignet ist und

b) dem Gerichtsherrn fechtende Truppen im Operationsgebiet unterstehen, bei denen der Heeresrichter als Soldat eingesetzt werden kann.

6. Ist die Überweisung des Heeresrichters als Soldat an eine dem Gerichtsherrn unterstellte Einheit nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ersucht der Gerichtsherr die für den Heeresrichter zuständige Wehrerzsjagdienststelle, den Heeresrichter als Soldat zu einem Ersatztruppenteil einzuberufen.

7. Die Wehrerzsjagdienststelle hat diesem Ersuchen sofort zu entsprechen.

8. Die Dauer des Verbleibs des Heeresrichters beim Ersatztruppenteil ist möglichst kurz zu bemessen. Sobald der Heeresrichter zum Einsatz beim Feldheer geeignet ist, ist er unverzüglich zu einer Einheit des Feldheeres, und zwar zu einer fechtenden Truppe im Operationsgebiet, in Marsch zu setzen.

9. Im übrigen richtet sich der Werdegang der Seeresichter, die nicht Offiziere sind, nach der Verfügung Ob. d. S./PA 1 Gr. I Nr. 1000/40 vom 30. 1. 1940 (Offz. Erg. Best.).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 40  
— 25 h 58 — H R (I).

#### 434. Munition für Handfeuerwaffen und M. G.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, die Truppe erneut darauf hinzuweisen, daß nur die von Fz.-Dienststellen verausgabte Munition — auch Plakpatronen — verschossen werden darf, da u. U. beim Verschießen anderer Munition schwere Beschädigungen der Waffen eintreten können (s. auch S. M. 1939 S. 207 Nr. 434).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 40  
— 74 a — AHA/In 2 (VII).

#### 435. Anschießen der Panzerabwehrbüchse 35 (p.).

[Pz. B. 35 (p.)]

Für das Anschießen der Pz. B. 35 (p.) gelten bis auf weiteres die in S. M. 1939 S. 414 Nr. 924 Ziff. 1 und 2 bekanntgegebenen Anschußbedingungen für Pz. B. 38 mit Lauf 318.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 3. 40  
— 34 r — In 2 (IV b).

#### 436. Staubschuß für die 2 cm Kw. K. 30.

— S. M. 1940 S. 100 Nr. 220. —

Mit Auslieferung des Staubschusses für die 2 cm Kw. K. 30 ist noch nicht zu rechnen.

Ausgabe wird rechtzeitig bekanntgegeben. Anträge auf Zuweisung haben bis dahin zu unterbleiben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 3. 40  
— 79 — AHA/In 2 (III b).

#### 437. Eihandgranate 39 und Brennzünder für Eihandgranate 39.

1. Es werden eingeführt:

a) die Eihandgranate 39

Benennung: Eihandgranate 39  
abgef. Benng.: Eihgr 39  
Stoffgliederungsziffer: 14  
Gerätklasse: J

b) der Brennzünder für Eihandgranate 39

Benennung: Brennzünder für Eihandgranate 39  
abgef. Benng.: B. Z. f. Eihgr 39  
Stoffgliederungsziffer: 14  
Gerätklasse: J

c) der Packkasten für 30 Eihandgranaten 39

Benennung: Packkasten für 30 Eihandgranaten 39  
abgef. Benng.: Packf. f. 30 Eihgr 39  
Stoffgliederungsziffer: 14  
Gerätklasse: J

2. Beschreibung:

Zur Eihandgranate 39 gehören der Brennzünder für Eihandgranate 39 und die Sprengkapsel Nr. 8 (M.).

Die Eihgr 39 besteht aus einem eiförmigen Blechbehälter mit einem Zündkanal zum Einschrauben des Brennzünders mit der aufgeschobenen Sprengkapsel. Die Sprengstofffüllung besteht aus Fp 02 oder Donarit 1 oder 2.

Der B. Z. f. Eihgr 39 ist ein Abreißzünder mit einer Verzögerung von  $4\frac{1}{2}$  Sek. Er ähnelt im Aufbau dem B. Z. 24. Die Abreißschnur liegt gesichert in einer abschraubbaren Abreißkappe. Auch das Verzögerungsröhrchen ist durch eine abschraubbare Schutzkappe geschützt.

Das Gewicht der wurffertigen Eihandgranate beträgt je nach Füllung 0,298 bzw. 0,225 kg.

Die Eihgr 39 entspricht in ihrer Wirkung der Stielhandgranate 24.

3. Verpacken: Die Eihandgranate 39 wird zu 30 Stück mit 30 Brennzündern für Eihandgranate 39 und 30 Sprengkapseln Nr. 8 (M.) in den Packkasten für 30 Eihandgranaten 39 verpackt.

Gewicht des gefüllten Packkastens: 17,6 kg,  
" " leeren " 5,6 "

Äußere Abmessungen des Packkastens:  $47 \times 47 \times 13$  cm.

4. Fertigmachen der Eihandgranate 39 zum Werfen:

a) Nach Abschrauben der Schutzkappe vom Verzögerungsröhrchen des B. Z. für Eihgr 39 wird eine Sprengkapsel Nr. 8 (M.) auf das Verzögerungsröhrchen des durch die Abreißkappe gesichert bleibenden Brennzünders fest aufgeschoben.

b) Der so fertiggemachte Brennzünder wird in die Eihandgranate eingeschraubt und mit dem jeder Zünderpackung beigegebenen Schlüssel fest angezogen. Die Eihandgranate ist wurffertig.

c) Das Abschrauben der Abreißkappe (Entsichern) darf erst unmittelbar vor dem Werfen erfolgen.

5. Werfen:

Die Abreißkappe wird abgeschraubt. Die Eihandgranate ist entsichert.

Mit der Wurfband wird die Eihandgranate fest umfaßt und die Abreißkappe mit Abreißschnur zwischen Mittel- und Zeigefinger der anderen Hand genommen. Nunmehr wird mit kurzem, kräftigem Ruck der Abreißdraht herausgerissen und die Eihandgranate ruhig, aber sofort geworfen. Ebenso wie bei der Stielhandgranate 24 ist ein Zögern mit dem Abwurf oder Zählen nach dem Abreißen, besonders aber ein vorzeitiges Fodern oder leichtes Anspannen der Abreißschnur vor dem Abreißen verboten, da hierdurch der Werfer gefährdet wird.

6. Sicherheitsbestimmungen:

Für das Werfen der Eihandgranate gelten die Sicherheitsbestimmungen für das Werfen scharfer Stielhandgranaten 24.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 40  
— 74 e — AHA/In 2 (VII).



### 438. Zusammenstellung

über die Verwendungsmöglichkeit der deutschen, (ö.), (t.), und (p.) Handwaffen und M. G.-Munition aus deutschen, (ö.), (t.) und (p.) Waffen. Der Erlass in S. M. 1939 S. 390 Nr. 875 wird hiermit aufgehoben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 40  
— 74 a — AHA/In 2 (VII).

### 439. Geschützführertafel für schweres Infanteriegeschütz 33.

1. Es wird ausgegeben:

Die H. Dv. 119/3541 — Geschützführertafel für das schwere Infanteriegeschütz 33 mit der 15 cm Infanteriegranate 33 und der 15 cm Infanteriegranate 38 (zur Schußtafel H. Dv. 119/541) — vom Oktober 1939.

Die Vorschrift ist zum Einlegen in das Gerät (für den Gebrauch des Geschützführers) bestimmt.

2. Gleichzeitig tritt in Abänderung des Abschnitts »dem Gerät beigegebene Druckvorschriften« der Anlagen J 602 (Blatt c) und J 606 (Blatt d) nachstehendes neue Soll an Schießbehelfen je f. J. G. in Kraft:

|                                         | Anzahl | Inf. Zeich.     |
|-----------------------------------------|--------|-----------------|
| Schußtafel für f. J. G. 33              | 2      | H. Dv. 119/541  |
| Geschützführertafel für das f. J. G. 33 | 1      | H. Dv. 119/3541 |

3. Auf Grund der S. M. 1940 S. 131 Nr. 317 Ziff. 1, beim Heereszeugamt Spandau eingegangene, aber noch nicht bearbeitete Anforderungen werden der neuen Sollfestsetzung (Ziff. 2) entsprechend erledigt werden.

Ist jedoch schon Zuweisung der H. Dv. 119/541 in beantragter Höhe (also ohne Geschützführertafeln) erfolgt, sind die nach Ziff. 2 zuständigen H. Dv. 119/3541 auf dem Dienstwege beim Heereszeugamt Spandau anzufordern und die nach dem neuen Soll überzähligen H. Dv. 119/541 nach Eingang der Geschützführertafeln an Heereszeugamt Spandau zurückzuliefern.

4. Änderung der Anlagen J 602 und J 606 erfolgt bei Neuauflage.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 40  
— 89 a/b — In 2 (IV b).

### 440. Formänderung an der M. G. Lafette 34.

An den M. G. Lafetten 34 ist eine Formänderung nach der Änderungsanleitung 02 B 20089 auszuführen.

Die Formänderung besteht im Anpassen und Anbringen eines Abweiserblechs an der M. G. Lafette 34. Sie ist vom Waffenmeister durchzuführen.

Die Änderungszeichnung 02 B 20089 »Anleitung zur Anbringung eines Abweiserblechs an der M. G. Lafette 34« ist bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, anzufordern.

Die Ausgabe der Abweiserbleche wird im S. V. Bl. bekanntgegeben werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 40  
— 72 d 0016 — AHA/In 2 (III b).

### 441. Schießen der I. F. S. 18 mit Pz. Gr. 6. Ladung.

Beim Schießen der I. F. S. 18 mit Pz. Gr. 6 Ladung gilt die Meterteilung nur als Anhalt. Das Schießen ist mit einer Aufsaßentfernung durchzuführen, die  $\frac{3}{4}$  der wirklichen Zielentfernung entspricht.

| Beispiele: | Zielentfernung | Aufsaßentfernung |
|------------|----------------|------------------|
|            | 1 600 m        | 1 200 m          |
|            | 1 400 m        | 1 050 m          |
|            | 1 200 m        | 900 m            |
|            | 1 000 m        | 750 m            |
|            | 800 m          | 600 m            |
|            | 700 m          | 525 m            |
|            | 600 m          | 450 m            |

Unter der wirklichen Zielentfernung von 600 m spielt ein Entfernungsfehler wegen der Höhe des Kampfwagens keine Rolle mehr.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 40  
— 2770/40 — AHA/In 4 (III).

### 442. Wetterpeilzüge.

Sämtliche Wetterpeiltrupps führen mit Wirkung vom 10. März 1940 die Bezeichnung

»Wetterpeilzug (mot)«.

Die neue Kriegsstärkenachweisung und Kriegsausrüstungsnachweisung Nr. 532 wird den bisherigen Wetterpeiltrupps in kurzer Zeit übersandt werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 3. 40  
— 2750/40 — AHA/In 4 (VII).

### 443. Unterrichtstafeln für Munition des Geb. G. 36.

|                                |                          |
|--------------------------------|--------------------------|
| 11/1... 7,5 cm Gr. 34 M., ...  | } Mun. d. Geb. G. 36     |
| R. Gr. rot M., ...             |                          |
| R. Gr. rot Buntraum...         |                          |
| 11/2... 7,5 cm Gr. 34 (Ab. M.) | } Ab. Mun. d. Geb. G. 36 |
| R. Gr. rot (Ab. M.) ...        |                          |
| 11/3... Kullenkartusche .....  | } Mun. d. Geb. G. 36     |
| Manöverkartusche .....         |                          |
| Kartuschvorlage .....          |                          |

sind fertiggestellt und liegen versandbereit beim Heereszeugamt Kassel. Die Unterrichtstafeln sind gem. S. M. 1939 S. 7 Nr. 17 dort anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 3. 40  
— 2557/40 — AHA/In 4 (II d).

### 444. Tau- und Leinenzeug für Pionierzwecke.

Die Rohstofflage zwingt zur äußersten sparsamen Verwendung des Tau- und Leinenzeuges.

Es wird daher auf pfleglichste Behandlung hingewiesen. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß gebrauchtes, nach gewordenes Tau- und Leinenzeug sooft als möglich lang

ausgezogen in der frischen Luft zu trocknen ist. Beim Üben des Behelfsbrückenbaus ist Benutzung von Lauen und Seinen einzuschränken und dafür Bauflämmern und Draht zu benutzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 3. 40  
— 65/66 — AHA/In 5 (III).

#### 445. Ausstattung mit Kaltflebekitt (Kat 39).

Der Kaltflebekitt (Kat 39) wird an Stelle des Kabelwachses in Stangen eingeführt.

Umstellung der techn. Lieferbedingungen erfolgt. Änderung des Anf. Sch. usw. ist hierdurch nicht erforderlich. Gewichtsmäßig treten keine Veränderungen ein.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 3. 40  
— V 121 — AHA/In 5 (III).

#### 446. Einführung der Hohlladungen 12,5 kg und 50 kg.

Die Hohlladungen 12,5 kg und 50 kg werden hiermit eingeführt.

##### 1. Hohlladung 12,5 kg

Benennung: Hohlladung (12,5 kg)  
abgekürzte Ben.: Hohl-Ldg. (12,5 kg)  
Stoffgliederungsziffer: 14  
Gerätklasse: P

##### 2. Hohlladung 50 kg

Benennung: Hohlladung (50 kg)  
abgekürzte Ben.: Hohl-Ldg. (50 kg)  
Stoffgliederungsziffer: 14  
Gerätklasse: P

Die Hohlladungen werden vorläufig nicht in den A. N. aufgenommen, da Ausstattung der Truppe (Feldheer und Ersatzheer) zur Zeit nicht vorgesehen ist. Anforderungen für besondere Zwecke des Feldheeres haben bei den zuständigen Armee-Pionier-Führern zu erfolgen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 3. 40  
— 90/1 — AHA/In 5 (III).

#### 447. Ausstattung der Ersatzeinheiten und Neuaufstellungen mit Spreng- und Zündmitteln.

Für die Ausbildung der Ersatzeinheiten und Neuaufstellungen werden nachstehende Spreng- und Zündmittel für 1 Ausbildungsabschnitt zugestanden:

Pi. Erf. Ap., Pi. Erf. Ap. (mot.) u. Pi. Ap.  
Neuaufstellungen

|                                           |                      |
|-------------------------------------------|----------------------|
| Ab. Sprengbüchsen (Behälter) . . . . .    | nach vorh. Beständen |
| Ab. Ldg. f. Ab. Sprengbüchse . . . . .    | 5                    |
| Ab. Sprengkörper m. Rauchladung . . . . . | 45                   |
| Ab. Ladungen f. Ab. T-Mine 35 . . . . .   | 60                   |
| Ab. T-Mine 35 (Behälter) . . . . .        | nach vorh. Beständen |
| T-Minenzünder 35 . . . . .                | 75                   |

|                                          |       |
|------------------------------------------|-------|
| Ab. Sprengkapseln . . . . .              | 5     |
| Sprengbüchsen . . . . .                  | 15    |
| Bohrpatronen . . . . .                   | 30    |
| geb. Ladung, 3 kg . . . . .              | 5     |
| T-Mine 35, vollst. . . . .               | 10    |
| S-Mine 35, vollst. . . . .               | 10    |
| Glühzünder . . . . .                     | 10    |
| Glühzündstücke . . . . .                 | 10    |
| Sprengkapseln . . . . .                  | 30    |
| fz. Sprengkapselzünder . . . . .         | 5     |
| Ig. " . . . . .                          | 5     |
| Zeitzündschnur, m . . . . .              | 10    |
| Knallzündschnur, m . . . . .             | 100   |
| D. S. 35 . . . . .                       | 15    |
| S. S. 35 . . . . .                       | 15    |
| S. u. SS. 35 . . . . .                   | 15    |
| Zündschnuranzünder . . . . .             | 50    |
| Ab. S-Mine . . . . .                     | 24 *) |
| Rauchladung f. Ab. S-Mine . . . . .      | 72    |
| S-Minenzünder . . . . .                  | 72    |
| Packkasten für 3 S-Minen . . . . .       | 8 *)  |
| Zündmittelpackst. Satz a, leer . . . . . | 1 *)  |
| T-Minen 35, vollst. **) . . . . .        | 24 *) |

##### Eisb. Pi. Erf. Ap.

|                                           |                      |
|-------------------------------------------|----------------------|
| Ab. Sprengbüchse (Behälter) . . . . .     | nach vorh. Beständen |
| Ab. Ladung f. Ab. Sprengbüchse . . . . .  | 5                    |
| Ab. Sprengkörper m. Rauchladung . . . . . | 45                   |
| Ab. Sprengkapsel . . . . .                | 5                    |
| Sprengbüchsen . . . . .                   | 3                    |
| Bohrpatronen . . . . .                    | 30                   |
| Sprengkörper . . . . .                    | 10                   |
| geb. Ladung 3 kg . . . . .                | 1                    |
| Glühzünder . . . . .                      | 10                   |
| Glühzündstücke . . . . .                  | 10                   |
| Sprengkapsel . . . . .                    | 30                   |
| fz. Sprengkapsel . . . . .                | 5                    |
| Ig. " . . . . .                           | 5                    |
| Zeitzündschnur, m . . . . .               | 10                   |
| Zündschnuranzünder . . . . .              | 5                    |

Die Ausstattung der Heereschulen mit Spreng- und Zündmitteln richtet sich nach »Nachweisung über die Ausstattung der Heereschulen mit Pionier-Übungsgerät vom 1. 11. 1938«.

Anforderungen unmittelbar bei der zuständigen S. Ma.

Nach A. N. (Ab.) vorhandene und in den Friedensstandorten zurückgelassene Spreng- und Zündmittel stehen mit zur Verfügung und rechnen an.

Sonderbedarf an Spreng- und Zündmitteln ist in besonderen Fällen bei D. R. S. (BdE) In 5 zu beantragen.

Die Neuheftsetzung tritt mit sofortiger Wirkung für den laufenden Ausbildungsabschnitt in Kraft. Bereits empfangene oder angeforderte Munition ist bei etwaigen Nachforderungen anzurechnen.

S. M. 1939 S. 338 Nr. 768 tritt durch vorstehende Neuheftsetzung außer Kraft.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 3. 40  
— 74e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

\*) einmalige Zuweisung.

\*\*) dürfen nicht gezündet werden, dienen nur zur Ausbildung (Entsichern, Sichern, Verlegen, Wiederaufnehmen).



## 448. Einführung des Sturmbootes 39 und Sturmbootmotors 39.

### 1. Sturmboot 39

Das Sturmboot 39 wird hiermit eingeführt.  
Es dient als Übersehmittel auf Flüssen und Seen sowie als Hilfsmittel beim Pontonieren.

- |                                         |                       |
|-----------------------------------------|-----------------------|
| 1. Benennung:                           | Sturmboot 39          |
| 2. abgekürzte Benennung:                | —                     |
| 3. Stoffgliederungsziffer:              | 28                    |
| 4. Gerätklasse:                         | P                     |
| 5. Anforderungszeichen:                 | P 2802                |
| 6. Gewicht:                             | ~ 215 kg              |
| 7. Gerät-Nr.:                           | wird noch festgesetzt |
| 8. Anlage zur A. N. (Heer):             | P 1312                |
| 9. Stand der Fertigungsunterlagen:      |                       |
| a) Zeichnung 028 B 5382,                |                       |
| b) techn. Lieferbedingungen TL 28/1029. |                       |

### 2. Sturmbootmotor 39

Der Sturmbootmotor 39 wird hiermit eingeführt.

Er dient zum Antrieb des Sturmbootes 39, weiterhin in Verbindung mit einem noch einzuführenden Motorboot der Pontons und Fahren der Brückengeräte B, C, D, K.

Der Sturmbootmotor 39 soll in Verbindung mit dem Motorboot den zur Zeit beim Brückengerät B eingeführten Außenbordmotor 33 PS nach Anforderungszeichen P 2879 ersetzen. Der Sturmbootmotor 39 besteht aus einem liegenden, gefapfelten, wassergekühlten, 4 Zylinder-Viertakt-Motor mit einer Leistung von etwa 30 PS bei einer Drehzahl von etwa 3000 U/min. Angeflanscht an den Motorboot ist ein Stevenrohr, in welchem die Propellerwelle läuft. Der Propeller hat einen Durchmesser von 0,27 m. Seine Drehzahl beträgt, wie die des Motors, etwa 3000 U/min. Der Motor ist beweglich in einem Bügel aufgehängt, welcher mittels eines Zapfens in den Motorboot des Sturmbootes bzw. in den Motorboot für Pontons eingesetzt wird.

Der Motor hat eine größte Länge von etwa 4,04 m, eine größte Breite von 0,78 m und ein Gewicht von etwa 160 bis 170 kg.

- |                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| 1. Benennung:               | Sturmbootmotor 39 |
| 2. abgekürzte Benennung:    | Stu Mo 39         |
| 3. Stoffgliederungsziffer:  | 28                |
| 4. Gerätklasse:             | P                 |
| 5. Anforderungszeichen:     | P 2803            |
| 6. Anlage zur A. N. (Heer): | P 1315            |
| 7. Gerät-Nr.:               | 16                |

Ausstattung der Truppe wird gesondert angeordnet. Zugewiesene Geräte sind als überplanmäßig zu führen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 3. 40  
— V 158 — AHA/In 5 (III).

## 449. Einführung Satz Leckdichtungen für Pontons.

In Anlage zur A. N. (Heer) P 1215 und P 1225 wird der »Satz Leckdichtungen für Pontons« an Stelle des »Beutels mit Dichtungsmaterial« eingeführt.

- |                                 |                                 |
|---------------------------------|---------------------------------|
| Benennung:                      | Satz Leckdichtungen für Pontons |
| abgekürzte Benennung:           | —                               |
| Stoffgliederungsziffer:         | 28                              |
| Gerätklasse:                    | P                               |
| Anforderungszeichen:            | P 2929                          |
| Anlage zur A. N. (Heer):        | P 1250                          |
| Gewicht:                        | 12,5 kg                         |
| Stand der Fertigungsunterlagen: | —                               |
| Gerätezeichnungen:              | 28 — 3544 bis 3547              |
| techn. Lieferbedingungen:       | TL 28/1030                      |

Der Satz besteht aus:

- 1 Behälter für Dichtungsmaße mit 5 kg Dichtungsmaße
- 2 großen Leckdichtungen
- 5 kleinen Leckdichtungen I
- 5 kleinen Leckdichtungen II
- 1 Stöpselbeutel, leer (zur Aufnahme der 10 kl. Leckdichtungen).

Neuausgestattet mit je 8 Sähen Leckdichtungen für Pontons werden die Sähe nach Anlage P 1216 und P 1229.

Bis zur Herausgabe der geänderten Anlagen ist ein entsprechender Bleivermerk unter Bezug auf diese Verfügung in den Anlagen aufzunehmen.

- Unterbringung beim Satz nach Anlage P 1215:  
in den Kassenkästen des Pontonmittelteiles,  
Unterbringung beim Satz nach Anlage P 1216:  
bei den losen Teilen,  
Unterbringung beim Satz nach Anlage P 1225:  
im Kassenkasten,  
Unterbringung beim Satz nach Anlage P 1229:  
bei den losen Teilen.

Zuweisung erfolgt nach Fertigstellung bei der Lieferfirma ohne weitere Anforderung für das Feldheer durch die Armee-Pionier-Parks und für das Ersatzheer durch die zuständige Feldzeugdienststelle.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 3. 40  
— V 156 — AHA/In 5 (III).

## 450. Gepäckerleichterung der Kavallerie.

### I. Einführung von Auflagern für M. G. und Dreibein als Mittellast.

1. Zum Mitführen des M. G. 34 als I. M. G. mit 2 Laufschüßern und des Dreibeins 34 mit einem Laufbehälter als Mittellast auf je einem besonderen Paddferd wird für Reiterjwadronen

- a) das Auflager für M. G. 34
- b) das Auflager für Dreibein 34

eingeführt.

Bezeichnung: zu a) Auflager für M. G. 34  
zu b) Auflager für Dreibein 34

Abkürzung: ./.  
Stoffgliederungsziffer: 46

Anforderungszeichen: zu a) J 100 207  
zu b) J 100 208.

Das Gerät ersetzt im Rahmen der Gepäckerleichterung der Kavallerie

- den Behälter für M. G. 34  
den Behälter für Dreibein 34  
die Behälter für Patr.-Kasten bzw. Patr.-Trommeln.

Zum Mitführen der Munition wird bei den Reiter-  
schwadronen als Ersatz für die Behälter für Patronen-  
kasten zunächst der bisherige Anhänger für Munition ver-  
wendet.

Die Verlastung des I. M. G.-Geräts bei den Reiter-  
schwadronen ist nach Eingang der neuen Verlastungsvor-  
richtung wie folgt durchzuführen:

je M. G.:

M. G.-Packpferd  
Mittellast  
Auflager für M. G. 34  
mit  
1 M. G. 34 und 2 Laufschützen  
Seitenlast  
links und rechts je  
1 Anhänger für Munition  
mit  
2 Patr.-Kast. f. M. G. mit Mun.  
1 Gurttrommelträger  
mit 2 Gurttrommeln 34

je Schwadron:

1., 3. u. 5. Mun.-Packpferd  
Mittellast  
Auflager für Dreibein 34  
mit  
1 Dreibein 34 und 1 Laufbehälter  
Seitenlast  
links und rechts je  
1 Anhänger für Munition  
mit  
3 Patr.-Kast. für M. G. mit Mun.  
2., 4. u. 6. Mun.-Packpferd  
Mittellast  
Auflager für Mittellast  
mit  
1 Patr.-Kast. für M. G. als Erg. Kast.  
1 Patr.-Kast. für M. G. als Behälter  
für den Öl- und Petroleumbehälter.  
Seitenlast  
links und rechts je  
1 Anhänger für Munition mit  
je 1 Patr.-Kast. für M. G. mit Munition  
1 Patr.-Kast. für M. G. als Erg. Kast.  
1 Patr.-Kast. für M. G. als Behälter  
für Öl- und Petroleumbehälter.

Je 2., 4. und 6. Mun.-Packpferd werden außerdem  
2 Laufbehälter als Seiten- oder Mittellast aufgeschnallt.

Bis zur Aufnahme in die R. A. M. gilt das Gerät als  
überplanmäßig zugewiesen.

Die Ausgabe des Geräts erfolgt ohne Anforderung nach  
Maßgabe der Neufertigung nach Anweisung O. R. S.  
(Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In durch ein SM.

2. Die Mitführung des I. M. G. auf einem besonderen  
Packpferd und der Dreibeine auf den Mun.-Packpferden  
wird bei der I. R. D. und dem Kav. Rgt. 21 bereits  
durchgeführt.

Bei den Reiter Schwadronen der Aufst. Abt. (tmt)  
Inf. Div. und den Reitererbschwadronen erfolgt die  
Durchführung nach Maßgabe des Anfalls aus der Neu-  
fertigung. Eine Verstärkung dieser Schwadronen um  
2 Pferde und 1 Pferdehalter je Gruppe wird jedoch nicht  
durchgeführt. Die Packpferde sind aus den Gruppen zu  
entnehmen, die Reitergruppe ist dann vorläufig nur noch  
15 Reiter, 16 Pferde stark.

3. Da die gem. S. M. 1940 Nr. 71 befohlene Trage-  
weise des Gewehrs auf dem Rücken bei den I. M. G.-  
Abmärschen und den M. G.-Staffeln eine ungleiche Ge-  
wichtsverteilung des Gepäcks am Pferde ergibt, ist zur  
Herstellung einer gleichen Gewichtsverteilung als Über-  
gangsmaßnahme bis zur Durchführung der Verlastung  
des I. M. G. samt Munition und der Dreibeine auf Pack-  
pferden folgende Verlastung des Gepäcks und der Munition  
in den I. M. G.-Abmärschen und M. G.-Staffeln durch-  
zuführen:

a. I. M. G.-Abmarsch

Schützen 2, 3 und 4:

|                                                                                                              |                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| links vorn 1 Packtasche 34<br>(Pferdegepäck)                                                                 | rechts vorn 1 Packtasche 34<br>(Reitergepäck) |
| links hinten 1 Behälter mit<br>Munition (bzw. Drei-<br>bein bei den noch damit<br>ausgestatteten Schützen 2) | rechts hinten 1 Behälter<br>mit Munition      |

b. M. G.-Staffel

Pferdehalter, Schützen 3 und 4:

|                                         |                                          |
|-----------------------------------------|------------------------------------------|
| links vorn 1 Reiterpack-<br>tasche      | rechts vorn 1 Reiterpack-<br>tasche      |
| links hinten 1 Behälter mit<br>Munition | rechts hinten 1 Behälter<br>mit Munition |

Dies gilt auch für die M. G.-Bedienungen der M. G.-  
Schwadronen der I. R. D. und des Kav. Rgts. 21.

Bisher für Anbringung vorn links eingerichtete Muni-  
tionsbehälter, die jetzt hinten links angebracht werden  
müssen, sind durch die Truppe selbst entsprechend um-  
zuändern.

## II. Verringerung des Marschgepäcks.

Bis zur Ausstattung der Kavallerie mit »Packtaschen  
für Kav. (Hinterpacktaschen)« gem. S. M. 1940 Nr. 216  
ist aus Gründen der Gepäckerleichterung in den jetzt noch  
im Gebrauch befindlichen Packtaschen 34 (Vorderpack-  
taschen) nur noch das gem. Packordnung der angezogenen  
Verfügung vorgesehene Gepäc mitzuführen und ent-  
sprechend auf die Packtaschen zu verteilen.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 3. 40

— 64 A — AHA/In 2 (III b)/Ag K/In 6 I (1a).

## 451. Anschriften für Wehrmachtnachschubsendungen (Stückgut).

Bei der Aufgabe von Wehrmachtnachschubsendungen  
(Stückgüter) für Feldtruppen werden durch falsche An-  
schriften immer wieder Fehlleitungen verursacht.

Diese Fehlleitungen sind hauptsächlich darauf zurück-  
zuführen, daß die Besteller (Einheiten des Feldheeres) den  
Absendern (Heimatsdienststellen und Lieferfirmen) ent-  
weder eine falsche Weiterleitungsstelle angeben oder bei  
einem Wechsel des Einsatzortes verabreden, den Ab-  
sendern für verzögerte Lieferungen die neue Weiter-  
leitungsstelle bzw. Auslabebahnhof mitzuteilen.

Alle Dienststellen haben ihre unterstellten Einheiten er-  
neut auf die Notwendigkeit der Angabe richtiger Versand-  
anschriften (Leitungszahl und Weiterleitungsstelle bzw.  
Auslabebahnhof) hinzuweisen, damit Fehlleitungen ver-  
mieden werden und ferner die Umlaufzeit der Eisenbahn-  
wagen abgekürzt wird.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 3. 40

— 669/40 — AHA/Ag K/In 8 (III).



## 452. Kraftfahrzeug-Unfälle.

Die Kfz.-Unfälle haben in letzter Zeit ein Ausmaß erreicht und Personen- und Materialschäden verursacht, die auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg bedingten Verhältnisse untragbar sind.

Bei scharfer Beaufsichtigung des Kraftfahrbetriebes werden viele Kfz.-Unfälle vermeidbar sein.

Ich weise daher die Gerichtsherrn an, in allen Fällen, in denen Kfz.-Unfälle durch unbefugte Benutzung von Kfz. (Schwarzfahrten u. dgl.), Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung, Alkoholgenuß und Übermüdung verursacht werden, zu prüfen, ob nicht wegen Verletzung der Dienstaufsichtspflicht disziplinare oder gerichtliche Bestrafung geboten ist.

von Brauchitsch.

Ob. d. S., 19. 3. 40

— B 4a 14 — Ag K/M VIII (VIIIa).

## 453. Wehrmacht-Führerscheine.

(Gültig für das Feld- und Ersahheer.)

1. Der Wehrmachtsführerschein gilt auch während der Kriegsdauer mit nachstehenden Vereinfachungen weiter:

- a) Verkehrsstrafen sind nicht mehr einzutragen.
- b) Auf das Lichtbild kann bei Führerscheinen, die beim Feldheer erworben wurden, verzichtet werden; dafür ist an dieser Stelle einzusetzen: »Lichtbild entfällt gemäß § 70 Abs. 2 StWZ.« und Zusatz: »Nur gültig in Verbindung mit dem Solbbuch.«

Der Rand des Führerscheins ist zu beschneiden, so daß er in den Klappdeckel des Solbbuches hineinpaßt.

Standort und Unterkunft sind nicht auszufüllen.

2. Für die Ausfertigung der Wehrmachtsführerscheine sowie die Führung der Führerscheinelisten sind Truppenteile bis zum Bataillon abwärts einschließlich oder ähnliche Verbände zuständig (z. B. Div. Nachschubführer).

Die Führerscheineliste ist bei Auflösung des Truppenteils an den Ersahtruppenteil und falls letzterer aufgelöst wird, an das zuständige Wehrkreisldo. abzugeben. Die Listen müssen vor Abgabe abgeschlossen und vom Führer der Truppe unterschrieben und gestempelt sein.

3. Soldaten des Beurlaubtenstandes mit zivilen Führerscheinen ist ohne besondere Prüfung ein Wehrmachtsführerschein zu erteilen, nachdem sich der Führer der Einheit von der ausreichenden Fahrpraxis überzeugt hat.

4. Muß beim Feldheer in dringenden Fällen — insbesondere bei Kampfhandlungen — einem Wehrmachtangehörigen, der nicht im Besitz eines Führerscheins ist, vorübergehend das Fahren eines Kfz. befohlen werden, so ist ihm ein befristeter schriftlicher Befehl auszuhändigen. Dieser Befehl dient zum Schutz des Fahrers gegen etwaige Schabenersparungsprüfung. Er darf vom Führer der Einheit bis zum Kompanie- usw. Führer abwärts ausgestellt werden.

5. Der Besitz, die Erteilung und Erweiterung von Wehrmachtsführerscheinen sind in der Truppen- bzw. Kriegsstammrolle und im Wehrpaß zu vermerken unter Angabe der Dienststelle bzw. des Truppenteils, von dem der Wfzsch. ausgestellt worden ist, des Zeitpunktes der Ausstellung und der Listennummer.

6. Ersatzstücke für verlorengegangene Scheine sind von der Dienststelle auszufertigen, der der Inhaber am Tage des Verlustes angehört. Als Unterlagen dienen die Eintragungen zu 5.

7. Einholen von Auskunft bei der »Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kfz.« sowie das Führen eines Ausbildungsnachweises ist nicht mehr erforderlich.

8. Bedarf an Wehrmachtsführerscheinen für das Feldheer ist beim zuständigen Armeekorps-Kraftfahrpark zu decken.

9. Bestimmungen der H. Dv. 472, die vorstehender Regelung entgegenstehen, treten für die Dauer des Krieges außer Kraft.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 40

— B 46 e — AHA/Ag K/M VIII (VIIIa).

## 454. Ersatzgestellung für Horchkompanien, feste Horchstellen, Propagandakompanien und Nachrichtenaufklärungszüge der Divisions-Nachrichtenabteilungen.

1. Die in S. M. 1940 S. 33 Nr. 92 getroffene Regelung bezieht sich nur auf das Fachpersonal der Horchkompanien, festen Horchstellen, Propagandakompanien und Nachrichtenaufklärungszüge. Alles sonstige Personal (einschl. Kraftfahrern) ist von den genannten Einheiten bei den stellv. Gen. Kdos. ihrer Heimatwehreinheiten anzufordern. Die stellv. Gen. Kdos., die eine Horchkompanie, eine feste Horchstelle oder eine Propagandakompanie aufgestellt haben, bestimmen einen Ersahtruppenteil ihres Bereiches, der die Ersatzgestellung für das sonstige Personal durchführt und Genesene aufnimmt. Dieser Ersahtruppenteil ist den Horchkompanien, festen Horchstellen und Propagandakompanien durch die stellv. Gen. Kdos. mitzuteilen. Propagandastaffel Ost wird hinsichtlich des Nichtfachpersonals auf den Wehrkreis III verwiesen. Ersahtruppenteil für das sonstige Personal der Nachrichtenaufklärungszüge ist der Ersahtruppenteil der betreffenden Div. Nachr. Abt.

2. Nach Unterstellung der Horchkompanien und festen Horchstellen (mit Ausnahme von fester Horchstelle Treuenbrießen und Lauf) unter die Kommandeure der Horchtruppen ändert sich der Anforderungsweg für Ersah wie folgt:

Horchkp. bzw. feste Horchstelle — Kommandeur der Horchtruppen — Kommando Heeresnachrichtenschule —

Für die festen Horchstellen Treuenbrießen und Lauf bleibt der in Nr. 92 der S. M. 1940 festgelegte Anforderungsweg bestehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 3. 40

— 2886/40 — In 7 (1b).

## 455. Erfassung von HRO-Empfängern der ehemaligen tschechischen Postverwaltung.

Angestellte Ermittlungen haben ergeben, daß sich bei Dienststellen des Heeres insgesamt etwa 20 Stück HRO-Empfänger der ehemaligen tschechischen Postverwaltung befinden. Diese Empfänger hatte die ehemalige tschechische Postverwaltung von den USA. erworben. Da es sich

hierbei um besonders selektive Empfänger handelt, die in erster Linie für Verwendung bei H-Stellen usw. vorgesehen sind, muß auf ihre restlose Erfassung hingewirkt werden.

Über das Ergebnis der Nachforschungen ist zu melden:

- a) von den Divisionen usw. an Gen. Kdo. usw. zum 20. 4. 40,
- b) von den Gen. Kdos. usw. an A. D. R. usw. zum 25. 4. 40,
- c) von den A. D. R. usw. an H. Gr. Kdo. bzw. Ob.-Dst zum 30. 4. 40,
- d) von den H. Gr. Kdos., Ob.-Dst und D. R. S./Gen St d H unmittelbar unterstellten Kommandobehörden an D. R. S./Gen St d H/Chef HNW zum 5. 5. 40.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 3. 40  
— 78b 54 — AHA/In 7 (II 3).

#### 456. Änderung der D 1041 — Anleitung zum Tarnen des Nachrichtenverkehrs —.

In der Ziffer 5, Seite 8 der D 1041 sind die ersten beiden Absätze (nicht Fettdruck) zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

»Ein häufiger Wechsel der Tarnbezeichnungen ist anzustreben, er richtet sich nach der Lage. Die Tarnbezeichnungen wechseln:

- a) bei Kampf in ständiger Front und in der Verteidigung mindestens einmal innerhalb 2 Tagen,
- b) im Bewegungskrieg bei jeder Umgruppierung.

Die Tarnunterlagen können für einen bestimmten Zeitraum im voraus aufgestellt werden. Die vorn eingesehten Kompanien usw. dürfen jedoch mit Rücksicht auf die Gefahr des Verlustes an den Feind nur Tarnunterlagen für höchstens 2 Tage bei sich führen.»

Deckblatt-Ausgabe folgt.

D. R. S. Gen St d H/Chef HNW/IV und  
Ch H Rüst u. BdE/AHA/In 7 (Ic). 30. 3. 40.

#### 457. Behelfs-Pferdegasschuß.

Als Anlage wird ein Merkblatt über den Behelfs-Pferdegasschuß bekanntgegeben. Das Merkblatt gilt für alle pferdebepannten Verbände und Einheiten des Feld- und Ersatzheeres vom Regiment abwärts bis zur Komp. usw.

Diese Verbände und Einheiten des Feldheeres erhalten einen weiteren Sonderabdruck des Merkblatts für den Handgebrauch, der in den Umschlag »Sonderabdruck für Gasschußgerät« einzuheften ist. (Vgl. S. M. 1940 Nr. 37.)

Oberbefehlshaber Dst und die Gen. Kdos. fordern ihren Bedarf bei D. R. S. — Ch H Rüst u. BdE (AHA/In 9) bis 20. 4. 40 an.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 3. 40  
— 83 m/p 80\* — In 9 (II a).

#### 458. Überweisung von Veterinäroffizieren zu den Wehrkreiserfahdepots.

Veterinäroffiziere des Feldheeres, die gemäß H. Dv. 75 Abschnitt 10 Ziffer 115 wegen Krankheit oder Verwundung zum Ersatzheer überwiesen werden, sind grundsätzlich an die für sie zuständige Fahrerfahabteilung zu überweisen.

In Abweichung hiervon sind Veterinäroffiziere, die aus den Wehrkreisen V, VI und XII stammen, zur Vermeidung unnötiger Reisen und zur Gewährleistung einer schnellen Wiedererfassung für den Veterinärdienst in Zukunft nicht zu den Fahrerfahabteilungen 5, 6 bzw. 12, sondern zu den Wehrkreis-Erfahdepots V, VI bzw. XII zu überweisen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 40  
— 13 s/t — AHA/W In (II a).

#### 459. Zurückführen von Schrott der Truppen usw. im Operationsgebiet.

Truppen, Werkstattkompanien, Feldwerkstätten usw. geben nach Anordnung der WKR. den bei ihnen anfallenden Schrott an die Parke ab.

Die Parke übersenden den Schrott, gesichtet nach Messing, Kupfer, Bronze, Blei, Weißmetall, Leichtmetall, Zink, Nidel, Stahl und Eisen, unter Ausnutzung der Leerzüge an die nächstgelegenen Heeres-Zugämter (Mann, Mainz und Ulm) zur Verwertung nach HM. 1936 S. 209 Nr. 656.

Ch H Rüst u. BdE, 20. 3. 40  
— 65 e 10/12 — AHA/Fz In (Ib).

#### 460. Formänderungen an der 2 cm Kampfwagen-Kanone 30 (2 cm Kw. K. 30) vom 1. Oktober 1937 bis 31. August 1939.

Die Zusammenstellungen der Formänderungen an der 2 cm-Kw. K. 30 sind fertiggestellt und liegen versandbereit bei der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin E 2, Klosterstr. 64.

Die Formänderungen sind vom Ersatzheer durchzuführen. Anforderung in nachstehenden Grenzen:

- a) Panzertruppe usw.

|                                                          |            |
|----------------------------------------------------------|------------|
| Stab Panzerersahabteilung .....                          | je 2 Stück |
| leichte Panzerersahkompanie .....                        | » 1 »      |
| Stab Ersahabteilung für mot Aufklärungs-Einheiten .....  | » 2 »      |
| Panzerpähersahkompanie (einschl. bei // [E] B. L.) ..... | » 1 »      |



b) Schulen

|                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| Stab Panzertruppenschule .....        | 3 Stüd |
| takt. Lehrgänge .....                 | 2 "    |
| techn. " .....                        | 2 "    |
| Stab Schießlehrgänge .....            | 2 "    |
| Lehrkörper .....                      | 2 "    |
| Panzer-Schießlehrkompanie .....       | 1 "    |
| " " a .....                           | 1 "    |
| Stab I./Panzerlehrregiment (Restkdo.) | 2 "    |
| leichte Panzerlehrkompanie .....      | 1 "    |
| mittlere " .....                      | 1 "    |
| Stab Kavallerieschule .....           | 4 "    |
| Lehrgänge .....                       | 2 "    |
| techn. Schwadron .....                | 2 "    |
| Stab der Kavallerie-Lehr- und Ersatz- |        |
| abteilung .....                       | 3 "    |

c) Feldzeugdienststellen

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| Feldzeugkdo. ....          | je 2 Stüd |
| Heereszeugämter .....      | 4 "       |
| Heeresnebenzeugämter ..... | 2 "       |

Kommandobehörden, Heereswaffenmeisterschule und Heeresfeuerwerkerschule werden unmittelbar beliefert.

Die im Juni 1938 herausgegebenen Formänderungen an der 2 cm.-Kw. R. 30 sind in die jetzt erscheinenden Zusammenstellungen eingearbeitet worden. Jene scheiden aus und sind nach den Bestimmungen der H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Vorschriften zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 3. 40  
— 72/83 — 17 — Wa Vs (f II).

## 461. Bedeutung D-Vorschrift Behandlung von Vorschriften »Zum Einlegen in das Gerät«.

Bei manchen Truppenteilen herrscht die Auffassung, D-Vorschriften seien vorsichtiger — geheimer — zu behandeln als H. Dv.-Vorschriften. Selbstverständlich besteht im Grad der Geheimhaltung zwischen beiden Vorschriftenarten keinerlei Unterschied.

Die waffentechnischen D-Vorschriften, die vom Heereswaffenamt selbst verausgabt werden, sind für die technische Gerätbetreuung von größter Wichtigkeit. Sie gehören in die Hände der Führer und Unterführer, die das entsprechende Gerät in Händen haben, nicht in andere oder gar in Schreibstübenschränke!

»Zum Einlegen in das Gerät« bestimmte Vorschriften gehören unmittelbar zum Gerät oder in die Hände der Führer und Unterführer, die das Gerät betreuen. Ob Vorschriften zum Gerät zuständig sind, ergibt sich aus den Anlagen zu den A. N. Heer. Sind Vorschriften dem Gerät beigegeben, müssen sie auch bei Eingang oder Austausch mit dem Gerät wie alle sonstigen zugehörigen Teile usw. gemäß Anlage übernommen und übergeben werden.

Für unbrauchbar gewordene waffentechnische Vorschriften kann Ersatz auf dem vorgeschriebenen Truppen- oder Zs.-Wege jederzeit angefordert werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 40  
— 89 a/b — Wa A/Wa Vs (b I).

## 462. Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen; Beliierung der Wehrmacht mit Kraftfahrzeugersatzteilen.

Vom 15. März 1940.

Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht gebe ich folgendes bekannt:

### I.

Aufträge unter 50 kg bzw. 1 kg.

#### (1) Aufträge

der Truppendienststellen des Heeres und der Waffen-ff,

der NSKK-Motorisportschulen

(Ausnahmen siehe Ziffer III)

auf Lieferung von Eisen- u. Stahlmateriale gemäß Materialliste oder von Fertigerzeugnissen (ausgenommen Kraftfahrzeugersatzteile), die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, dürfen ab Lager ohne gleichzeitige Erteilung einer Kontrollnummer angenommen und ausgeführt werden, wenn zur Ausführung der Aufträge eine Menge bis zu 50 kg (Walz- bzw. Gußgewicht) unlegierter Stahl oder Guß bzw. eine Menge bis zu 1 kg (Walz- bzw. Gußgewicht) Edelstahl oder legierter Guß erforderlich ist.

(2) Die auftraggebenden Dienststellen haben ihre Bestellungen und/oder Empfangsbestätigungen schriftlich zu erteilen. Die Bestellungen und/oder Empfangsbestätigungen der auftraggebenden Dienststellen des Heeres müssen die volle Bezeichnung des auftraggebenden Truppenteils sowie das Dienststempel tragen und vom Führer der Einheit (Kompanieführer aufwärts) unterzeichnet sein.

(3) Die Lieferfirmen haben monatlich bei den Rohstoffstellen des Heeres und der Waffen-ff (Absatz 4) Anträge auf Zuteilung einer entsprechenden Kontrollnummer zu stellen, wenn für den Bereich einer dieser Rohstoffstellen mehr als

500 kg (Walz- bzw. Gußgewicht) Eisen  
und Stahlmateriale

gemäß Absatz 1 geliefert worden sind.

Die Lieferfirmen, bei denen die Lieferungen gemäß Absatz 1 in einem Monat eine Menge von 500 kg nicht erreicht haben, haben Aufträge jeweils nach Quartalschluß an die unter Absatz 4 genannten Rohstoffstellen einzureichen.

Die Anträge sind nicht für jede einzelne Lieferung, sondern in einer zusammengefaßten Abrechnung auf dem vorgeschriebenen Formblatt »Aufteilung des Eisen- und Stahlbedarfs zur Ausführung von Wehrmachtaufträgen, Neufassung vom 10. 3. 1939« unter gleichzeitiger Vorlage der Originalbestellungen und/oder Empfangsbestätigungen einzureichen. Für Lieferungen von mit Chrom, Molybdän und/oder Wolfram legiertem Edelstahl oder legiertem Guß bzw. von Erzeugnissen aus entsprechend legiertem Edelstahl oder legiertem Guß gemäß Absatz (1) sind entsprechende »Metallanforderungsscheine für Wehrmachtaufträge« den Anträgen auf Erteilung von Kontrollnummern beizufügen.

(4) Die Anträge sind zu richten:

- a) für Truppendienststellen des Heeres einschl. der NSKK-Motorsportschulen  
an die Rohstoffstelle des Oberkommandos des Heeres  
(Wa Ro)

Berlin-Charlottenburg 2,  
Joachimsthalsestraße 1,

- b) für Truppendienststellen der Waffen-  
an den Reichsführer  $\mathbb{H}$  pers. Stab, Rohstoffstelle  
Berlin-Galensee,  
Kurfürstendamm 142/3.

(5) Die Rohstoffstellen werden nach Entwertung der eingereichten Originalbestellungen und/oder Empfangsbestätigungen entsprechende Kontrollnummern zur Wiederbeschaffung der gemäß Abs. 1 gelieferten Waren erteilen.

## II.

Aufträge über 50 kg bzw. 1 kg.

(1) Der Eisen- und Stahlhandel und der Eisenwarenhandel sind berechtigt, Aufträge der unter Ziffer I Abs. 1 genannten Dienststellen mit Ausnahme der unter Ziffer III genannten Dienststellen auf Lieferung von Eisen- und Stahlmaterial bzw. von Fertigerzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen, vor Erteilung einer Kontrollnummer anzunehmen, wenn die zu liefernde Menge Eisen- und Stahlmaterial oder die in den zu liefernden Fertigerzeugnissen enthaltene Menge Eisen- und Stahlmaterial höher ist als

50 kg (Walz- bzw. Gußgewicht) bzw.

1 „ ( „ „ „ „ ) Edelstahl oder  
legierter Guß

je Auftrag.

(2) Die Auslieferung darf jedoch erst nach Erteilung von Kontrollnummern vorgenommen werden. Zum Zwecke der Erteilung von Kontrollnummern haben der Eisen- und Stahlhandel und der Eisenwarenhandel unter Vorlage der Originalbestellungen bei den unter Ziffer I Abs. 3 aufgeführten Rohstoffstellen Kontrollnummern auf dem vorgeschriebenen Formblatt „Aufstellung des Eisen- und Stahlbedarfs zur Ausführung von Wehrmachtaufträgen“ zu beantragen.

(3) Die Auslieferung des bestellten Eisen- und Stahlmaterials darf im Falle der Erteilung auch einer für das jeweils nächste Quartal gültigen Kontrollnummer sofort erfolgen.

(4) Die Rohstoffstellen behalten sich vor, die von den Händlern eingereichten Aufträge durch Erteilung von Kontrollnummern anzuerkennen. Wird eine Kontrollnummer nicht erteilt, so ist der Auftrag dem Auftraggeber zurückzugeben.

## III.

Auftragserteilung gemäß Ziffern I und II ist insbesondere folgenden Dienststellen untersagt:

den Truppendienststellen des Heeres einschl. Waffen-  
 $\mathbb{H}$ , die aus Tarnungsgründen nur mit Feldpostnummer Bestellungen oder Empfangsbestätigungen unterzeichnen dürfen,

den Truppendienststellen der Kriegsmarine und  
Luftwaffe,

den Dienststellen des RAD.,

- » Beschaffungsämtern und Bauleitungen,
- » Remonte- und Zeugämtern,
- » Sanitäts-, Veterinär- und Kraftfahrzeugparks,
- » Truppenübungsplätzen,
- » Kriegsmarinewerften,
- » Munitionsanstalten,

dem Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK.),  
den Polizeiverwaltern in Luftschutorten I. Ordnung.

Aufträge dieser Dienststellen dürfen erst dann erteilt, angenommen und ausgeführt werden, wenn eine gültige Kontrollnummer der auftraggebenden Dienststelle erteilt worden ist.

## IV.

Kraftfahrzeugersatzteile dürfen an die Dienststellen der Wehrmacht,

- » Waffen- $\mathbb{H}$ ,
- » NSKK-Motorsportschulen,
- des Reichsarbeitsdienstes,
- » Nationalsozialistischen Fliegerkorps,
- der Polizeiverwalter in Luftschutorten I. Ordnung

nur nach Erteilung einer Kontrollnummer geliefert werden.

## V.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, gleichzeitig werden die Bestimmungen meines Rundschreibens 58/39 hb/jb vom 18. Oktober 1939 aufgehoben.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl

In Vertretung  
Dr. Krafft

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

S. M. 1939 Nr. 832 wird hiermit ungültig.

D. R. S., 21. 3. 40

— 66 b 63. 38 — Wa Chefing Wa Ro (II a).

## 463. Offizierheime.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Offizierheime bewirtschaftete Lebensmittel nur auf Grund der von den Verbrauchern einzuziehenden Lebensmittelmarken beschaffen können. Es ist verboten, solche Lebensmittel auf gesetzwidrigem Wege zu beschaffen und die daraus hergestellten Gerichte ohne Einziehung der vorgeschriebenen Lebensmittelmarken abzugeben. Ein anderes Verfahren würde das Ansehen des Offizierkorps schädigen und den Offizierheimbewirtschafter strafrechtlicher Verfolgung aussetzen.

D. R. W., 29. 3. 40

62a 10 B A/Ag B III/B 3 (Va).  
730/40.

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 4. 40

62a 10 B A/Ag B III/B 3 (Va).  
1233/40.



464. Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N.

| Ufde. Nr. | Art. Nr.         |                                          | Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------|------------------|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 170       | 12(G)            | Grz. Schz. Abschn. Rdo. (höh. Rdo. Stb.) | Nur für höh. Rdo. XXXIII und XXXVII<br>Zusätzlich:<br>1 Hilfsoffizier für IIa                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Aus dem Befehlsbereich oder durch stellv. Gen. Rdo.                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 171       | 15               | Gen. Rdo. (mot)                          | Zusätzlich bis zur Herausgabe einer neuen K. St. N.:<br>zu IV: ein zweiter Mitarbeiter, Beamter des gehob. Dienstes, Stellengr. »Ka«<br>zu IIa ein Hilfsoffizier, Stellengr. »Ka«                                                                                                                                                                                                     | bereits vorhanden<br><br>Dem dort. Befehlsbereich zu entnehmen bzw. beim stellv. Gen. Rdo. (W.R.) anzufragen                                                                                                                                                                                                      |
| 172       | 101(R)<br>101(O) | Stb. Inf. Rgt.                           | Zusätzlich:<br>1 Bahnschmied, Stellengr. »O« mit Beschlageszeugtasche Anf. Zeich. V 6501                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 173       | 179              | f. J. G. Rp. (mot S)                     | Die Befehls K. St. N. vom 12. 2. 40 wird durch eine Befehls K. St. N. vom 3. 4. 40 ersetzt                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 174       | 261              | Nachr. Zg. (mot) Stb. Inf. Rgt. (mot)    | nur für Schz. Rgt. 110 und 111<br>zusätzlich:<br>für II. Ju. Tr. e (mot),<br>1 Uffz. (Junker), Truppführer, Stellengr. »Ga«,<br>3 Junker (1 zugl. Kw. Fahrer), Stellengr. »Ma«,<br>1 Rfz. 17,<br>1 Sach. Ju. Ver. für II. Ju. Tr. e (mot) nach Anlage N 1148                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 175       | 501(G)           | Gen. geh. J. Pol. Grz. Sch. Abschn. Rdo. | Zusätzlich:<br>3 Kraftwagenfahrer für Pkw.<br>3 mittlere Pkw.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Anforderung auf dem Ersatz bzw. Nachschubdienstweg                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 176       | 533              | Stb. Beob. Abt. (mot)                    | Die bisherige K. St. N. tritt außer Kraft. Es gilt die Befehls K. St. N. vom 31. 3. 40 und die K. St. N. 540, Befehl vom 31. 3. 40, Stabsbatterie (mot) einer Beobachtungsabteilung (mot). Damit entfallen im Verband der Beob. Abt. die Einheiten:<br>571 Nachr. Zg. (mot) Beob. Abt. (mot)<br>538 Wett. Zg. (mot)<br>527 Druck. Tr. (mot)                                           | Die Umstellung ist durch die Abt. durchzuführen. Fehlendes Personal ist auf dem Ersatzdienstweg, fehlende Rfz. über den A. Kraftf. Pl. anzufragen. Der Umtausch der II. in eine gr. Feldküche ist beim Gezeuger. Pl. zu beantragen. Kann er nicht erfolgen, so muß es vorläufig bei der II. Feldküche verbleiben. |
| 177       | 614              | Nbl. Werf. Battr. (mot)                  | Mun. Staffel:<br>Statt Sb. Rfz. 11/1 sind Sb. Rfz. 10/1 zugewiesen. Damit verringert sich die Zahl der Kanoniere um 6                                                                                                                                                                                                                                                                 | Falls keine Feststellen in der Abt. vorhanden, Inmarschieren zur zuständigen Erf. Abt.                                                                                                                                                                                                                            |
| 178       | 664              | I. Nbl. Werf. Kol.                       | Erhält eine neue K. St. N. und K. A. N. vom 1. 4. 1940                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | f. G. M. 1940 Ziff. 356                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 179       | 691              | Gasch. Ver. Pl.                          | Änderungen:<br>Abt. Gaschutzgerät<br>Der Leiter (Uffz.) wird durch 1 Beamten des gehob. techn. Dienstes (Ch) ersetzt. Von den 3 Uffz. Stellen für den Gaschutzdienst wird 1 in eine Stelle für Schirmmeister (Ch) Stellengr. »O« umgewandelt.<br>Abt. Nebelgerät und Entgift. Mittel<br>Die Stelle des Feuerwerkers wird in eine Stelle Schirmmeister (Ch) Stellengr. »O« umgewandelt | Zuweisung ohne Anforderung Juni 1940 durch Ch H Rüst u BdE<br><br>Bereits durchgeführt                                                                                                                                                                                                                            |
| 180       | 703(G)           | Victim. Battr. (bodenst.)                | K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44<br>Es fallen fort:<br>Dienststempel<br>Stempellisten mit Stempellisten                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

| Stfde.<br>Nr. | Art. Nr.            |                                                   | Ergänzung                                                                                                                                                                                                                                                      | Bemerkung                                                               |
|---------------|---------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 181           | 733                 | Br. Kol. B (mot)                                  | R. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 zusätzlich:<br>10 Gummihosen Anf. Zeich. P 5254<br>4 Ölmäntel Anf. Zeich. P 5252<br>4 Südwester Anf. Zeich. P 5253                                                                                                                  | Bereits mit O.R.S. AHA/<br>In 5 Nr. 2102/38 vom<br>30. 4. 38 angeordnet |
| 182           | 734                 | Br. Kol. (mot)                                    | R. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 zusätzlich:                                                                                                                                                                                                                         |                                                                         |
|               | 737                 | Br. Kol. K (mot)                                  | 10 Gummihosen Anf. Zeich. P 5254                                                                                                                                                                                                                               |                                                                         |
|               | 739b                | Br. Kol. T                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                         |
| 183           | 741                 | I. Pi. Kol. (mot)                                 | nur für Pi. Btl. 43<br>Zusätzlich: 3 Kiv. Fahrer für Kiv., Stellen-<br>gr. »Ma«                                                                                                                                                                                | Anforderung auf dem Er-<br>satzdienstweg                                |
| 184           | 1012                | Stb. Kiv. Trsp. Abt.                              | Zusätzlich:<br>1 weiterer Koch, Stellengr. »Ma«                                                                                                                                                                                                                | Anforderung auf dem Er-<br>satzdienstweg                                |
| 185           | 1148                | Panz. Jäg. Rp. 4,7 cm Pak<br>(Efl.) (mot S)       | Die behelfsm. R. St. N. zu 6 Geschützen vom<br>29. 2. 40 wird durch eine neue behelfsm.<br>R. St. N. zu 9 Geschützen vom 2. 4. 40 ersetzt                                                                                                                      |                                                                         |
| 186           | 1168                | I. Panz. Bg.                                      | R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d Leuchtpistole mit<br>Zubehör, Anf. Zeich. N 4029                                                                                                                                                                                   | Anforderung auf dem Nach-<br>schubdienstweg                             |
|               | 1168<br>(Sb. Ausf.) |                                                   | neues Soll insgesamt 3                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                         |
|               | 1150                |                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                         |
|               | 1150<br>(Sb. Ausf.) | Stbs. Rp. Panz. Abt.                              | neues Soll insgesamt 7                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                         |
|               | 1171                |                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                         |
|               | 1171<br>(Sb. Ausf.) | I. Panz. Rp.                                      | neues Soll insgesamt 13                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                         |
|               | 1175                |                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                         |
|               | 1175<br>(Sb. Ausf.) | m. Panz. Rp.                                      | neues Soll insgesamt 11                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                         |
|               | 1178                |                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                         |
|               | 1178<br>(Sb. Ausf.) | Staff. Panz. Abt.                                 | neues Soll insgesamt 1                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                         |
|               | 1195                | Nachr. Bg. (mot) Panz. Abt.                       | neues Soll insgesamt 2                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                         |
| 187           | 1187                | Panz. Werkst. Rp.                                 | Zusätzlich:<br>1 Unteroffizier, Stellengr. »Ga«<br>6 Mannschaften, Stellengr. »Ma« für Wacht-<br>dienst<br>2 Unteroffiziere für Werkstattdienst, Stellen-<br>gr. »Ga«<br>2 Mannschaften, Schreiber Stellengr. »Ma«                                             | Anforderung auf dem Er-<br>satzdienstwege                               |
| 188           | 1207                | Stb. Kps. Nachsch. Führ.                          | Zusätzlich:<br>1 Schuhmacher, Stellengr. »Ma«<br>1 Schneider, Stellengr. »Ma«<br>1 Satz für Schuhmacher Anf. Zeich. F 841<br>1 Satz für Schneider Anf. Zeich. F 845                                                                                            | Anforderung auf dem Er-<br>satz bzw. Nachschub-<br>dienstweg            |
| 189           | 1282                | Schlächter. Bg. (mot)                             | Zusätzlich:<br>1 zweiter Oberschlächter, Stellengr. »Ga«                                                                                                                                                                                                       | Anforderung auf dem Er-<br>satzdienstweg                                |
| 190           | 2085                | A. Verpfl. Amt                                    | Die Einheit erhält eine neue R. St. N. und<br>R. A. N. vom 1. 4. 40. Die Verfügung<br>S. M. 40 Ziff. 251 fde. Nr. 114 (85) betr.<br>Gasputrups wird aufgehoben                                                                                                 |                                                                         |
| 191           | 6465                | Prop. Ers. Rp.                                    | Zusätzlich:<br>1 Küchenbuchführer, Stellengr. »Ga« bei Er-<br>satz durch Angestellten Verg. Gr. VIII/VII<br>L.O. A<br>1 Hilfskraft für Zahlstelle, Verg. Gr. VIII L.O. A                                                                                       | Einstellung durch W.R. III                                              |
| 192           | 8104                | Verhg. Kav. Schule                                | Zusätzlich:<br>10 Mann zur Wartung von Waffen und<br>Gerät, Stellengr. »Ma« (g v Heimat)                                                                                                                                                                       |                                                                         |
| 193           | 11345—<br>11365     | Heer. Abn. Insp. Ost, West,<br>Süd, Mitte, Südost | Die R. St. N. werden aufgehoben und durch<br>eine Sammel-Kriegsstärkenachweisung:<br>Heeres-Abnahmestellen, Nr. 11300 vom<br>1. 4. 40 ersetzt. Die Verteilung des Per-<br>sonals auf die einzelnen Heeres-Abnahme-<br>dienststellen erfolgt durch Wa A/Wa Abn. |                                                                         |



## 465. Unteroffiziere als Gefechtschreiber.

Bei den nachstehenden Stäben wird die Stelle eines Schreibers der Stellengr. »M« in der Gruppe Führer bzw. dem Gefechtsstabs (diese unter Übernahme in die Gruppe Führer) in eine Stellengr. »G« mit der Bezeichnung »Gefechtschreiber« umgewandelt:

111 Stb. Inf. Btl., 112 Stb. Geb. Jäg. Btl., 115 Stb. Inf. Btl. (mot), 116 Stb. Sich. Btl. (mot), 118 Stb. Inf. Btl. Inf. Rgt., »Gr. Deutschl.«, 120 Stb. M. G. Btl. (mot), 123 Stb. Fla. Btl. (mot), 400 Stb. reit. Art. Rgt., 401 Stb. Art. Rgt., 401 (Lw) Stb. Pw. Art. Rgt., 402 Art. Rgt. Stb. z. b. V., 403 Stb. I. Art. Abt., 405 Stb. schw. Art. Abt., 406 Stb. schw. Art. Abt. (mot), Stb. schw. Art. Abt. (mot) z. b. V., 407 Stb. reit. Art. Abt., 409 Stb. schw. Art. Abt. (mot) z. b. V., 411 Stb. Artl. Rgt. (mot), Stb. Art. Rgt. (mot) z. b. V., 413 Stb. I. Art. Abt. (mot), 414 Stb. I. Art. Abt., Stb. schw. Art. Abt., 415 Stb. Geb. Art. Rgt., 417 Stb. Geb. Art. Abt., 604 Stb. Nbl. Werf. Abt. (mot), 605 Stb. Entg. Abt. (mot), 700 Stb. Pi. Btl. z. b. V., 701 Stb. Pi. Rgt. (mot), 702 Stb. Pi. Btl. (tmot), 702 (Lw) Stb. Pw. Pi. Btl., 703 Stb. Pi. Btl. (mot), 706 Stb. Geb. Pi. Btl. (tmot), 1103 Stb. Panz. Rgt., 1103 (Sd) Stb. Panz. Rgt. (Ed. Ausf.), 1105 Stb. Aufst. Abt. (mot), 1105 a Stb. Aufst. Abt. (mot) Inf. Div. (mot), 1106 Stb. Panz. Abw. Abt. (mot), 1107 Stb. Panz. Abt., 1107 (Sd) Stb. Panz. Abt. (Ed. Ausf.), 1108 Stb. Schütz. Btl., Stb. Krad. Schütz. Btl., 1109 Stb. Krad. Schütz. Btl. (nicht im Rgt. Verband).

Nachfolgende Stäbe erhalten zusätzlich in der Gruppe Führer einen Unteroffizier, Stellengr. »G« als Gefechtschreiber:

102 Stb. Geb. Jäg. Rgt., 103 Stb. Inf. Rgt. (mot), 1104 Stb. Schütz. Rgt., —

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 4. 40  
— 1432/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

## 466. Änderung von Druckvorschriften.

### A.

In der H. Dv. 75, Abschnitt 9, VI, ist die Ziffer 69 zu streichen.

D. R. S., 18. 3. 40  
— 1920/40 — P 1 (Va).

### B.

Auf Seite 20 der D 1040/1 + streiche in der letzten Zeile die Zahlen »33 34 32« und setze dafür »32 33 34«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 3. 40  
— 89 b 30. 25 — In 7 (IV).

### C.

Kriegsoll an Vorschriften für das Feldheer.

1. In allen »Kriegsoll an Vorschriften« für das Feldheer ist die »H. Dv. 43 a Vorschr. f. d. Truppenführer« zu streichen.

Die beim Feldheer befindlichen Abdrucke der H. Dv. 43 a sind an das zuständige stellv. Gen. Kdo. abzuliefern.

2. Bei allen »Kriegsoll an Vorschriften« der Sanitäts- und Veterinäreinheiten vom 1. 10. 39 ist einzusetzen in Spalte 1 »29 a«, in Spalte 2 »Beförd. Best. bei bef. Einsatz« und in Spalte 3 »1«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 4. 40  
— 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv (III a).

## 467. Ausgabe von Druckvorschriften.

Es sind erschienen:

### A. Anhang zur H. Dv. g 1 geheim

»Verzeichnis der von AHA/STAN/H Dv verwalteten geheimen außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D + -Vorschriften)« vom 1. 2. 1940.

Auf der Titelseite rechts oben ist »D 1/1 +« zu streichen.

Der Anhang zur H Dv g 1 geheim enthält nur die von AHA/STAN/H. Dv. verwalteten D + -Vorschriften.

Verteiler:

- a) Feldheer: Stab Kdo. Behörden je 1 Abdruck,
- b) Ersatzheer: alle Stäbe bis einschl. Batl. (Abt.) Stäbe je 1 Abdruck.

Der Anhang ist in die H. Dv. g 1 einzulegen.

### B. Anhang zur H. Dv. 1 a — R. f. D. —

»Verzeichnis der von AHA/STAN/H Dv verwalteten außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D-Vorschriften)« vom 1. 2. 1940.

Verteiler:

- a) Feldheer: Kdo. Behörden je 1 Abdruck,
- b) Ersatzheer: alle Einheiten bis Kp. usw. je 1 Abdruck.

Der Anhang ist in die H. Dv. 1 a — R. f. D. — einzulegen.

### C. Deckblatt Nr. 2 zur H. Dv. 1 a — R. f. D. —

»Verzeichnis der planmäßigen Heeresdruckvorschriften«.

Verteiler:

- a) Feldheer: Kdo. Behörden je 1 Abdruck,
- b) Ersatzheer: alle Einheiten bis Kp. usw. je 1 Abdruck.

Bedarfsanforderungen zu A, B und C sind vom Feld- und Ersatzheer gemäß S. B. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe an die zuständigen Wehrkreiscommandos zu richten.

Den Wehrkreiscommandos sind entsprechende Pauschsummen übersandt worden.

Dienststellen, die in den oben angegebenen Verteilern nicht genannt sind, aber die H. Dv. 1 a bzw. H. Dv. g 1 besitzen, haben diese an das zuständige stellvertretende Generalkommando abzuliefern.

In der H. Dv. g 1, Seite 5, Längsspalte 4 und H. Dv. 1 a — R. f. D. —, Seite 6, Längsspalte 3 ist einzusetzen:

»Anhang vom 1. 2. 1940«.

Die D 1/1 + vom 1. 2. 1939 und

D 1 vom 15. 12. 1938

treten außer Kraft und sind nach H. Dv. 99 (Verschlussfahrvorschrift) in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

Eine weitere Ausgabe von Deckblättern zur H. Dv. 1 a erfolgt nicht mehr, da Neuauflagen und Außerkraftsetzungen von Vorschriften künftig monatlich in einer besonderen Anlage zu den S. M. bekanntgegeben werden. Diese Anlage kann jeweils gleichzeitig als Deckblatt zur H. Dv. 1 a Verwendung finden. Die in den S. M. 1940 Nr. 328 bekanntgegebene Zusammenstellung der Druckvorschriftenverteilung im Februar 1940 schließt an das Deckblatt Nr. 2 zur H. Dv. 1 a an.

# 468. Neuausgabe, Nachdruck und Außerkräfttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern.

A. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes  
verfendet:

| I.              |                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D-Nr.           | Benennung der Vorschrift                                                                                                                                                                                |
| 453<br>N. f. D. | Die Munition der Theodor Kanone (Eisenbahn) (Th. Kan. [E])<br>(Marinebenennung: 24 cm S. R. L/40)<br>20. 12. 1939                                                                                       |
| 458<br>N. f. D. | Die Munition der kurzen Bruno Kanone (Eisenbahn) (kz. Br. Kan. [E])<br>(Marinebenennung: 28 cm S. R. L/40)<br>15. 12. 1939                                                                              |
| 459<br>N. f. D. | Die Munition der langen Bruno Kanone (Eisenbahn) und schweren Bruno Kanone (Eisenbahn) (lg. Br. Kan. [E] u. s. Br. Kan. [E])<br>(Marinebenennung: 28 cm S. R. L/45 und 28 cm S. R. L/50)<br>25. 1. 1940 |
| 468<br>N. f. D. | Die Munition der 15 cm Kanone (Eisenbahn) (15 cm Kan. [E]) (Marinebenennung: 15 cm R. L/40 in Rfl. L/07)<br>20. 1. 1940                                                                                 |
| 470<br>N. f. D. | Die Munition der 17 cm Kanone (Eisenbahn) (17 cm Kan. [E]) und der 17 cm Kanone (ortsfest) (17 cm Kan. [o])<br>(Marinebenennung: 17 cm S. R. L/40)<br>19. 1. 1940                                       |
| 473<br>N. f. D. | Die Munition der Theodor Bruno Kanone (Eisenbahn) (Th. Br. Kan. [E])<br>(Marinebenennung: 24 cm R. L/35)<br>22. 12. 1939                                                                                |

Diese Vorschriften sind nur für solche Fz-Dienststellen bestimmt, in deren Bereich derartige Munition vorkommt. Anforderungen für andere Fz-Dienststellen sind zwecklos und haben zu unterbleiben.

| 2.                  |                                                                                                    |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D-Nr.               | Benennung der Vorschrift                                                                           |
| 322<br>N. f. D.     | Vorläufige Anleitung für das Instandsetzen des 10 cm Nebelwerfergeräts<br>8. 11. 1939              |
| 426<br>N. f. D.     | Die Munition der leichten Feldkanone 18 (l. f. R. 18)<br>7. 12. 1939                               |
| 860/1<br>N. f. D.   | Entwurf Gerätnachweis für die Funkstelle D. R. S.<br>11. 1. 1940                                   |
| 1080/3<br>N. f. D.  | Gerätnachweis für ein Horchbetriebshaus<br>1. 8. 1939                                              |
| 1110/11<br>N. f. D. | Gasschutz in Befestigungsanlagen, Heft 11, Ein- und Ausbau der Raumsfiltereinsätze<br>15. 12. 1939 |

3. Nachtrag zur D 1 vom 15. 12. 1939  
Stand 1. 3. 1940  
1. Nachtrag zur D 1/1 + vom 15. 12. 1939  
Stand 1. 3. 1940

| B.             |                    |                                                                                                                                                                           |
|----------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Deckbl.<br>Nr. | zur<br>D-Nr.       | Benennung                                                                                                                                                                 |
| 1 u. 2         | 312<br>N. f. D.    | Vorläufige Gerätebeschreibung der 8 cm Feldkanone 30 (t) (8 cm f. R. 30 (t))<br>1939                                                                                      |
| 1 u. 2         | 370<br>N. f. D.    | Vorläufige Gerätebeschreibung der 10 cm leichten Feldhaubitze 30(t) für Kraftzug und Bespannung (10 cm l. f. S. 30 (t) Kzg. u. Bespg.)<br>28. 10. 1939                    |
| 1 — 8          | 426<br>N. f. D.    | Die Munition der leichten Feldkanone 18 (l. f. R. 18)<br>7. 12. 1939                                                                                                      |
| 3 — 16         | 650/2<br>N. f. D.  | Der Panzerkampfwagen I (M. G.) (Pz. Kpfw. I) (Ed. Kfz. 101)<br>Teil 2: Erfassteilliste<br>April 1936                                                                      |
| 2 — 23         | 651/2<br>N. f. D.  | Der Panzerkampfwagen II (2 cm) (Ed. Kfz. 121) Pz. Kpfw. II (2 cm) (Ed. Kfz. 121) Ausführung A<br>Jahrgesetz Nr. 20001 bis 23000<br>Teil 2: Erfassteilliste<br>1. 12. 1937 |
| 1              | 652/32<br>N. f. D. | Panzerkampfwagen 38 (t) — Pz. Kpfw. 38 (t) — Vorläufige Gerätebeschreibung zum Jahrgesetz und Aufbau 15. 6. 1939                                                          |
| 5 u. 6         | 98/1+              | vom 1. 2. 1937                                                                                                                                                            |
| 1 u. 2         | 98/3+              | vom 1. 2. 1937                                                                                                                                                            |
| 1 u. 2         | 98/5+              | vom 1. 2. 1937                                                                                                                                                            |

Bedarfsmeldungen sind auf dem vorgeschriebenen Dienstwege vorzulegen. Bei Anforderung der Deckblätter zu D + -Vorschriften ist Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften erforderlich.

C.  
Es tritt außer Kraft:  
D 544 vom 25. 2. 1936

Die Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

D. Es wurden nachgedruckt:

|          |            |               |
|----------|------------|---------------|
| D 277    | (N. f. D.) | v. 21. 11. 36 |
| D 467    | "          | v. 14. 9. 38  |
| D 630    | "          | v. 12. 1. 38  |
| D 640    | "          | v. 20. 12. 35 |
| D 650/9  | "          | v. 25. 11. 38 |
| D 650/10 | "          | v. 25. 10. 38 |
| D 651/2  | "          | v. 1. 12. 37  |
| D 651/4  | "          | v. 1. 3. 38   |
| D 651/8  | "          | v. 25. 10. 38 |
| D 652/1  | "          | v. 22. 9. 38  |
| D 652/6  | "          | v. 7. 2. 38   |
| D 652/32 | "          | v. 15. 6. 39  |



## 469. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

|             |
|-------------|
| H. Dv. 3/10 |
| » 11/1      |
| » 100       |
| » 200/2a    |
| » 200/2n    |
| » 200/5     |
| » 200/6     |
| » 242       |
| » 256       |
| » 257       |
| » 293       |
| » 299/2     |
| » 299/6a    |
| » 299/8c    |
| » 299/8d    |
| » 395/5     |
| » 448/3.    |

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsfolls an Vorschriften gemäß S. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 an die zuständigen Wehrkreiscommandos richten.

Den Wehrkreiscommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

## 470. Ausgabe von Deckblättern.

I. Es erscheinen demnächst:

Deckbl. Nr. 1 bis 15 vom April 1940 zur  
H. Dv. 220/4b — Ausbildungsvorschrift für  
N. f. D. Pioniere (N. V. Pi.) Teil 4b:  
Minen und Zünder.  
Vom 1. 10. 1939.

In der H. Dv. 1a S. 110 sind die Deckbl. in Spalte 3 handschriftlich nachzutragen.

Bedarfsanforderungen sind vom Feld- und Ersatzheer gem. S. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 bis spätestens 25. 4. 1940 an die zuständigen Wehrkreiscommandos zu richten.

Den Wehrkreiscommandos werden demnächst Pauschsummen an Deckbl. übersandt.

### II. Die S. V. Verwaltung versendet:

Deckblatt 586 bis 634 v. 26. 3. 1940 für die Anlagenbände A. R. (Heer).

Betr. nachstehende Anlagen:

J 655, J 4703, J 4751, A 286, A 381, A 510, A 511, A 512, A 571, A 572, A 573, A 1019, A 3880, A 5515, A 5640, A 5663, A 6311, A 6456, P 4101, E 860, E 2334, E 2335, N 663, K 1864, K 4518, K 4520, K 5461, K 5489, A 3844.

Deckblatt 18 bis 19 v. 26. 3. 40 für Anlagenband »Z«.  
Betr. Z 1051, Z 3101.

## 471. Berichtigungen.

### A.

In den S. M. 1940 Nr. 276 Abs. 2 f) ändere:

»Kav. Rgter« in »Reiter- und Kav. Rgter.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 3. 40

— 4742/40 — AHA/Ia (I).

### B.

In den S. M. 1940 Nr. 388 füge auf Seite 157 unter Ziff. 8 vor dem 2. Absatz folgenden Halbsatz ein:

»Für die nach Ortsklasse B bis D Versetzten usw. vom 8. Tage ab und«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 4. 40

— B 26/27 B. A. II B A/Ag B I/Anga (II).

Muster

Truppenteil: Infanterieregiment 186

| Dienststellung    | Dienstgrad*)      | Name          | R. D. M.      | Bemerkungen |
|-------------------|-------------------|---------------|---------------|-------------|
| Regimentsstab     |                   |               |               |             |
| Rgt. Rbr.         | Oberst z. V.      | A.            | 1. 10. 34 (5) |             |
| Rgt. Adj.         | Hptm.             | Müller (Hans) | 1. 3. 37 (10) |             |
| Rgt. R. D.        | Obst. d. R.       | S.            | 1. 5. 38 (5)  |             |
| usw.              |                   |               |               |             |
| Stab I. Bataillon |                   |               |               |             |
| Btl. Führer       | Maj. (Erg. Offz.) | Meyer (Adolf) | 1. 4. 38 (12) |             |
| Btl. Adj.         | St.               | R.            | 1. 1. 39 (42) |             |
| 1. Kompanie       |                   |               |               |             |
| Kp. Führer        | Hptm.             | S.            | 1. 10. 37 (8) |             |
| Zug-Führer        | St. d. R.         | S.            | 1. 9. 39 (16) |             |
| und so weiter     |                   |               |               |             |

\*) Beim Dienstgrad ist die Friedensbezeichnung (Erg. Offz., d. Ref., d. V., z. V.) aufzunehmen.

Erläuterungen zur Offz. Stellenbesetzung

|                              |                       |
|------------------------------|-----------------------|
| a) gefallen                  | wann und wo           |
| b) gestorben                 | wann und wo — Ursache |
| c) vermißt                   | wann und wo           |
| d) verwundet                 | wann und wo           |
| e) verletzt bzw. verunglückt | wann und wo — Ursache |
| f) erkrankt                  | wann und wo           |
| g) versetzt                  | wann und wohin        |
| h) kommandiert               | von — bis und wohin   |



**Wichtig!**

**Sofort durchlesen!**

**Besondere Anordnungen**

1. Vom Befreiungstage 0,00 Uhr ab sind Sie Soldat und unterliegen damit den für Soldaten gültigen Befehlen, Verordnungen und Bestimmungen.
2. Falls Sie bis zum Befreiungstage Ihre Wohnung oder Ihren dauernden Aufenthaltsort wechseln, haben Sie dies unverzüglich persönlich oder schriftlich der zuständigen Wehrbezirksdienststelle zu melden. Dem Vergehen in den Befehl einer anderen Wehrbezirksdienststelle ist diese Mitteilung unverzüglich auch bei der neu zuständigen Wehrbezirksdienststelle unter Vorlage des Einberufungsbefehls zu erlassen. Die anhängende Einberufung bleibt in Kraft.
3. Von der Einberufung ist der Volljährige Meldebescheid und der Lebensmittelfarbenausgabebefehl mündlich oder schriftlich Kenntnis zu geben, gegebenenfalls durch Angehörige oder sonstige nahestehende Personen.
4. Dieser Einberufungsbefehl ist unverzüglich Ihrem Betriebsführer vorzulegen, der nicht das Recht hat, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Ihr Betriebsführer ist nicht berechtigt, diesen Einberufungsbefehl abzunehmen.
5. Sind Sie infolge einer reinen Erkrankung dienstunfähig oder durch sonstige unabwehrbare Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem bezielten Zeitpunkt verhindert, so haben Sie der einberufenden Wehrbezirksdienststelle unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Meldung zu erstatten. Zur Befähigung haben Sie bei Krankheit ein Zeugnis des Arztes oder ein mit dem Sachvermerk des Arztes versehenes Zeugnis des behandelnden Arztes, in allen anderen Fällen eine entsprechende Bescheinigung beizufügen oder unverzüglich nachzuweisen. Einmalige Kosten hierfür haben Sie zu tragen.
6. Es sind, soweit bereits in Ihrem eigenen Besitz und vorhanden, von Ihnen mitzubringen:
  - a) Wäschebeutel bzw. Schmutzbeutel, je 2 Hemden und Unterhosen, 3 Paar Strümpfe oder Fußsappen, 1 Unterjacke, 2 Handtücher und 3 Taschentücher (im Winter Fingerhandschuhe, Wollhandschuhe und 1 wollene Decke); ferner: Tornister, Koppel, Knochenschlüssel, Feldflasche mit Trinkwasser, Brotbeutel, Eßbesteck, Zeltbahn, Vorhangschloß. Bei Brauchbarkeit werden die Stücke vergütet.
  - b) Gefäßträger, Brustbeutel, Rucksack (Nadeln, Schere, Fingerring, Knöpfe), Rasierapparat oder Rasiermesser und Spiegel, Kopfputz und Kamm.
  - c) Handkoffer oder Packtasche mit Unterhosen, Fußsappen und Knochenschlüssel und Anhänger zum Verpacken der persönlichen eigenen Habseligkeiten.
  - d) Verpflegung möglichst für 2 Tage.

Wehrmeldeamt  
Wehrbezirkskommando

Datum des Poststempels.

**Einberufungsbefehl A**

**Gilt als Fahrausweis auf der Eisenbahn.**

1. Sie werden hierdurch zum aktiven Wehrdienst einberufen und haben sich sofort\*) am ..... ten ..... 19..... bis ..... Uhr\*) bei ..... in ..... (Wehrbezirk) zu melden.
2. Dieser Einberufungsbefehl und der Wehrpaß sind mitzubringen und bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben.
3. Bei unentschuldigtem Fernbleiben haben Sie Bestrafung nach den Wehrmachtsgesetzen zu gewärtigen.
4. Die besonderen Anordnungen auf anhängender Karte sind genau zu beachten.

(Dienststempel)

Wehrmeldeamt

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Wehrbezirkskommando

(Hier vom Kraftwagenführer abzutrennen).

**Gültig zur freien Fahrt mit Kraft-, Landpost oder Reichsbahnkraftomnibuslinie**



Von Wehrbezirksdienststelle auszufüllen!

von ..... nach .....  
Zum Einberufungsbefehl vom .....  
für ..... (Vor- u. Zuname) ..... (aus)

(Hier abtrennen)

**Gilt nur als Ausweis zur Erlangung von Familienunterhalt**

Herr ..... (Vor- und Familienname)  
geboren am ..... in .....  
wohnhaft in ..... (Ort, Straße, Hausnummer, Untermieter bei)

ist durch die unterzeichnete Wehrbezirksdienststelle ab ..... ten ..... 19..... zum aktiven Wehrdienst einberufen worden.

Dienststempel

Wehrmeldeamt

Wehrbezirkskommando

Papiergröße: Dreiteilige Postkarte nach Din-Format A 6 (148 x 105 mm)

7. Wegen Versorgung Ihrer Familie im Krankheitsfall ist zu beachten:

- a) Pflichtmitglieder gesetzlicher Krankenkassen (Ortskrankenkassen usw.) haben bei Vorlage des Einberufungsgebots bei ihrem Arbeitgeber zu beantragen, der Krankenkasse von ihrer Einberufung Mitteilung zu machen.
  - b) Freiwillige Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen und Mitglieder von Ersatzkassen haben ihrer Krankenkasse (Ersatzkrankenkasse) von ihrer Einberufung Mitteilung zu machen.
8. Ihren Angehörigen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Familienunterhalt gewährt werden. Nähere Auskunft erteilt bei Vorlegen des anhängenden Ausweises der Bürgermeister (Bezirksamt, Abteilung für Familienunterhalt).
9. Sämtliche in Ihrem Besitz befindlichen Kriegsverordnungen (Bereitstellungsscheine) und Wehrpapiere sind durch diesen Einberufungsbefehl ungültig.

**Silige Wehrmachtsache!**

**Postkarte**

Herrn \_\_\_\_\_

**Frei durch Ablösung Reich!**



## Zusammenstellung

über die Verwendungsmöglichkeit der deutschen,  
(ö.), (t.) und (p.) Handwaffen- und M.G.-Munition  
aus deutschen, (ö.), (t.) und (p.) Waffen.

| Munition                                             | Besondere<br>Geschosskennzeichnung                  | Ringfugen-<br>lackierung                                   | Pistolen       |                  |                                        |            |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----------------|------------------|----------------------------------------|------------|
|                                                      |                                                     |                                                            | P. 08<br>P. 38 | P. M.<br>12 (s.) | P. 22 (t.)<br>P. 24 (t.)<br>P. 39 (t.) | P. 35 (p.) |
| Pist. Patr. 08 .....                                 | —                                                   | schwarz                                                    | ja             | nein             | nein                                   | ja         |
| Pist. Patr. 9 mm (Browning handels-<br>üblich) ..... | —                                                   | schwarz                                                    | nein           | nein             | ja                                     | nein       |
| Patr. f. S. ....                                     | —                                                   | grün                                                       | —              | —                | —                                      | —          |
| Patr. S. m. R. ....                                  | —                                                   | rot                                                        | —              | —                | —                                      | —          |
| Patr. S. m. R. H (alte Fertigung) .....              | tombak- oder<br>nickelkupferplattiert               | Zündhütchen<br>rot                                         | }              | —                | —                                      | —          |
| Patr. S. m. R. H (neue Fertigung) .....              | schwarz                                             | rot                                                        |                |                  |                                        |            |
| Patr. S. m. R. V'spur .....                          | Geschosspitze<br>auf 10 mm geschwärzt               | rot                                                        | —              | —                | —                                      | —          |
| B. Patr. (alte Fertigung) .....                      | Geschosspitze<br>auf 10 mm verchromt                | schwarz                                                    | }              | —                | —                                      | —          |
| B. Patr. (neue Fertigung) .....                      | schwarz, Geschosspitze<br>auf 10 mm tombakplattiert | schwarz                                                    |                |                  |                                        |            |
| Patr. I. S. ....                                     | —                                                   | 5 mm breiter<br>grüner Streifen<br>über Patronen-<br>boden | }              | —                | —                                      | —          |
| Patr. I. S. V'spur .....                             | Geschosspitze<br>auf 10 mm geschwärzt               |                                                            |                |                  |                                        |            |
| Platzpatr. 33 <sup>2)</sup> .....                    | rot                                                 | —                                                          | —              | —                | —                                      | —          |
| (s.)                                                 |                                                     |                                                            |                |                  |                                        |            |
| Pist. Patr. 9 mm M 12 .....                          | —                                                   | schwarz                                                    | nein           | ja               | nein                                   | nein       |
| Pist. Patr. 9 mm M 34 .....                          | —                                                   | schwarz                                                    | nein           | nein             | nein                                   | nein       |
| (t.)                                                 |                                                     |                                                            |                |                  |                                        |            |
| Pist. Patr. 9 mm M 22 .....                          | —                                                   | schwarz                                                    | nein           | nein             | ja                                     | nein       |
| Patr. S. <sup>3)</sup> .....                         | —                                                   | schwarz                                                    | —              | —                | —                                      | —          |
| Patr. f. S. ....                                     | —                                                   | grün                                                       | —              | —                | —                                      | —          |
| Patr. f. S. V'spur .....                             | Hülsenmund<br>rot abgedichtet                       | rot                                                        | —              | —                | —                                      | —          |
| Patr. S. m. R. ....                                  | —                                                   | weiß                                                       | —              | —                | —                                      | —          |
| B. Patr. ....                                        | —                                                   | gelb                                                       | —              | —                | —                                      | —          |
| Platzpatr. (Messinghülse) <sup>4)</sup> .....        | schwarz                                             | schwarz                                                    | —              | —                | —                                      | —          |
| Platzpatr. (Messinghülse) <sup>5)</sup> .....        | gelb                                                | schwarz                                                    | —              | —                | —                                      | —          |
| Platzpatr. (Messinghülse) <sup>6)</sup> .....        | rot                                                 | schwarz                                                    | —              | —                | —                                      | —          |
| (p.)                                                 |                                                     |                                                            |                |                  |                                        |            |
| Pist. Patr. 9 mm .....                               | —                                                   | schwarz                                                    | ja             | nein             | nein                                   | ja         |
| Patr. S. <sup>3)</sup> .....                         | —                                                   | schwarz                                                    | —              | —                | —                                      | —          |
| Patr. f. S. ....                                     | —                                                   | grün                                                       | —              | —                | —                                      | —          |
| Patr. S. m. R. ....                                  | —                                                   | rot                                                        | —              | —                | —                                      | —          |
| Patr. S. m. R. V'spur .....                          | Geschosspitze<br>schwarz oder blau                  | blau                                                       | —              | —                | —                                      | —          |
| Platzpatr. für Gewehr <sup>7)</sup> .....            | blau                                                | grau                                                       | —              | —                | —                                      | —          |
| Platzpatr. für M. G. <sup>8)</sup> .....             | rot                                                 | grau                                                       | —              | —                | —                                      | —          |

Anmerkungen:

1) Gasregler auf 2 gestellt.

2) Gasregler auf 3 gestellt.

3) Rückstoß ist durch Zugfederspannung zu regulieren.

4) Beim Schießen mit dem I. M. G. (t.) ist die Munition leicht zu ölen.

5) Sicherheitsgrenze beim Schießen mit Platzpatr. 25 m.



| Maschinen-<br>pistolen           |                  | Gewehre (Karabiner)           |                                    |                        | Maschinengewehre |             |                  |                  |                              |                  |                  |                        |                  |                  |
|----------------------------------|------------------|-------------------------------|------------------------------------|------------------------|------------------|-------------|------------------|------------------|------------------------------|------------------|------------------|------------------------|------------------|------------------|
| M. P. 18<br>M. P. 38<br>M. P. 40 | M. P.<br>34 (d.) | G. (R.)<br>98<br>aller<br>Art | G. 24(t.)<br>G. 33(t.)<br>G. 33/40 | G. 98(p.)<br>G. 29(p.) | M. G.<br>34      | M. G.<br>13 | M. G.<br>08      | M. G.<br>08/15   | M. G.<br>26 (t.)<br>4) 9) 7) | M. G.<br>35 (t.) | M. G.<br>37 (t.) | M. G.<br>07/24<br>(t.) | M. G.<br>28 (p.) | M. G.<br>30 (p.) |
| ja                               | nein             | —                             | —                                  | —                      | —                | —           | —                | —                | —                            | —                | —                | —                      | —                | —                |
| nein                             | nein             | —                             | —                                  | —                      | —                | —           | —                | —                | —                            | —                | —                | —                      | —                | —                |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja <sup>1)</sup> | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | nein                   | ja <sup>1)</sup> | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | nein                         | ja               | ja               | nein                   | ja <sup>1)</sup> | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja <sup>1)</sup> | nein             |
| —                                | —                | —                             | —                                  | —                      | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja <sup>1)</sup> | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | nein                   | ja <sup>2)</sup> | nein             |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | nein                         | nein             | nein             | nein                   | nein             | nein             |
| nein                             | nein             | —                             | —                                  | —                      | —                | —           | —                | —                | —                            | —                | —                | —                      | —                | —                |
| nein                             | ja               | —                             | —                                  | —                      | —                | —           | —                | —                | —                            | —                | —                | —                      | —                | —                |
| nein                             | nein             | —                             | —                                  | —                      | —                | —           | —                | —                | —                            | —                | —                | —                      | —                | —                |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja               | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja               | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja               | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja               | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja               | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja               | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | nein             | nein        | nein             | nein             | nein                         | nein             | nein             | ja                     | nein             | nein             |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | nein             | nein        | nein             | nein             | ja                           | ja               | ja               | nein                   | nein             | nein             |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | nein             | nein        | nein             | nein             | nein                         | nein             | nein             | nein                   | nein             | nein             |
| ja                               | nein             | —                             | —                                  | —                      | —                | —           | —                | —                | —                            | —                | —                | —                      | —                | —                |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja               | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja               | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja               | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja               | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | ja               | ja          | ja               | ja               | ja                           | ja               | ja               | ja                     | ja               | ja               |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | nein             | nein        | ja <sup>2)</sup> | ja <sup>2)</sup> | nein                         | nein             | nein             | nein                   | nein             | nein             |
| —                                | —                | ja                            | ja                                 | ja                     | nein             | nein        | ja <sup>2)</sup> | ja <sup>2)</sup> | nein                         | nein             | nein             | nein                   | ja               | ja               |

<sup>6)</sup> Bis auf 600 m sind die Patr. S (t.) und (p.) ballistisch der Patr. f. S. gleich. Beim Schießen mit dem deutschen M. G. als l. M. G. mit der Patr. S (t.) oder (p.) ist auf Entfernungen über 600 bis 900 m ein um 50 m, über 900 bis 1200 m ein um 100 m und über 1200 m ein um 150 m höheres Visier zu benutzen. Für Schießen mit M. G. als f. M. G. dürfen Patr. S (t.) oder (p.) nicht verwendet werden.

<sup>7)</sup> Beim Verschießen der deutschen Munition aus dem l. M. G. 26 (t.) ist bei Entfernungen über 800 bis 1200 m ein um 50 m, über 1200 bis 1500 m ein um 100 m niedrigeres Visier zu benutzen.

<sup>8)</sup> Aus den übernommenen Gewehren M 95 (d.) kann nur die dafür vorgesehene 8 mm M 30 Munition (d.) verschossen werden.

<sup>9)</sup> Das Verschießen von Plakpatr. (t.) mit vernickelter oder bräunierter Hülse ist verboten.

## Merkblatt über Behelfs-Pferdegasschutz.

Soweit die Truppenteile noch nicht mit Pferdemasken und Pferdestrümpfen ausgestattet sind, ist der Gasschutz der Pferde behelfsmäßig sicherzustellen. Hierfür werden folgende Anhaltspunkte gegeben:

### a. Behelfspferdemaſke.

Als Behelfspferdemaſke dient der Tränkeimer. Er wird mit nassem Heu nicht allzusehr so gefüllt, daß sein Rand etwa handbreit vom Heu überragt wird. Dann wird mit der Hand im Heu eine Mulde geformt, die dem unteren Teil des Pferdekopfes gerade noch Platz bietet.

Nun legt man ein etwa 65 X 65 cm großes Tuch aus weitmaschigem Sackleinen oder einem anderen weitmaschigen Gewebe über die Öffnung des Tränkeimers und drückt es in die vorher gebildete Mulde im Heu, so daß eine Art Innenbeutel entsteht, und das feuchte Heu zwischen diesem und dem Tränkeimer liegt. Die zipfelförmigen Enden des Tuches hängen dann über den Rand des Tränkeimers hinweg. Das Tuch soll lediglich verhindern, daß das Pferd bei längerem Tragen das Heu aufrißt.

Bei Gebrauch als Behelfspferdemaſke wird der Tränkeimer möglichst hoch über das Maul und den unteren Teil des Pferdekopfes einschließlich Kandare und Trense gezogen und mit dem Tragegurt dicht hinter den Ohren stramm befestigt. Dann wird er mit der Zugsnur zusammengeknüpft, wodurch das Hineinrutschen des Tuches verhindert wird. Die Müſtern liegen dann etwa 20 bis 25 cm tief im Tränkeimer. Das Pferd atmet durch das angefeuchtete Heupolster und das Tuch. Es vermag nicht durch die Tränkeimerwand zu atmen, da sie luftundurchlässig ist. Es ist daher wichtig, daß besonders der Raum oberhalb der Müſtern zwischen Pferdekopf und Tränkeimerwand gut mit Heu ausgepolstert und alle Lücken mit feuchtem Heu verstopft werden.

Die Fütterung des Pferdes geschieht nur mit den Trensenzügeln (ohne Kandare).

Wenn kein geeignetes Tuch zu beschaffen ist, dann leistet der Tränkeimer mit dem angefeuchteten Heupolster allein als Behelfsschutz ebenfalls gute Dienste. Es besteht jedoch dann die Gefahr, daß mit der Zeit das Heu aufgefressen und dabei das Heupolster gelodert wird, wodurch es an Schutzwirkung verliert. Es ist daher notwendig, bei längerem Tragen der Behelfspferdemaſke das Heupolster nach einiger Zeit wieder zu vervollständigen.

Es gibt einige Pferde, bei denen der untere Teil des Kopfes einen so großen Umfang hat, daß das Aufsetzen des mit Heu ausgepolsterten Tränkeimers Schwierigkeiten

macht. In diesen Fällen wird der entsprechend stärker ausgepolsterte Tränkeimer nur über den Oberkiefer gezogen und nach Bedarf alle Lücken verstopft. Nach längerem Tragen wird hierbei die Tränkeimerwand durch das Rauen des Pferdes beschädigt. Daher ist diese Art der Behelfspferdemaſke nur auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Um die Behelfspferdemaſke stets gebrauchsfähig zu halten, sind das feuchte Heu und das Tuch dauernd im Tränkeimer mitzuführen und vor dessen Benutzung zum Tränken und Füttern vorübergehend an einer sauberen Stelle niederzulegen. Das Heu muß von Zeit zu Zeit wieder angefeuchtet und rechtzeitig ersetzt werden, besonders stets dann, wenn die Pferde Kampfstoffen ausgesetzt waren.

Als Ersatz für Heu kann alles verwendet werden, was dem Heu in seinen Eigenschaften als Filterpolster ähnlich ist (gebrochenes Stroh, Grasbüschel, Laub usw.).

Behelfspferdemaſken sind möglichst für alle Pferde vorzubereiten, die einen Tränkeimer besitzen, mindestens jedoch für ein bis zwei Gespanne und ein bis zwei Reitpferde jeder Einheit, um auf alle Fälle einzelne Geschüge, Fahrzeuge usw. aus begastem oder vergiftetem Gelände bergen zu können<sup>1)</sup>.

Bei vergiftetem Gelände ist Behelfsschutz der Pferdebeine vorzusehen.

Je größer der Luftbedarf des Pferdes beim Atmen wird, desto rascher durchströmt die Einatemluft das Behelfsfilter aus Heu usw. und desto geringer wird dessen Filterwirkung. Mit angelegter Behelfspferdemaſke sind daher alle Bewegungen möglichst im Schritt auf keinen Fall im Galopp auszuführen.

### b. Behelfsmäßiger Pferdebeinschutz.

Behelfsschutz der Pferdebeine ist besonders dann wichtig, wenn frisch angelegte Kampfstoffsperrn in einem Gelände mit hoher Pflanzenbewachsung durchschritten werden sollen. Als Schutz eignet sich das Umwickeln der Beine mit angefeuchteten Lappen, alten Binden usw. Auch das Bestreichen der unteren Teile der Beine (vom Huf bis zum Vorderfußwurzelgelenk oder Sprunggelenk) mit einem Brei aus Wasser mit lehmiger oder fetter Erde sowie das einfache, gründliche Anfeuchten der Beine bieten einen gewissen Schutz.

<sup>1)</sup> Innenbeutel werden den Truppen nach Viefierung zugewiesen. Bis dahin sind geeignete Tücher bereitzuhalten.